

Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005), LGBl. Nr. 46/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2007, geändert wird

Der Wiener Landtag hat am in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Elektrizitätswirtschafts- und - organisationsgesetzes, BGBl I Nr. 143/1998 i.d.F. BGBl I Nr. 106/2006 beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz über die Neuregelung der Elektrizitätswirtschaft (Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005), LGBl. Nr. 46/2005, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 7/2007, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis lautet wie folgt:

I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)

- § 1 Geltungsbereich und Ziele
- § 2 Begriffsbestimmungen und Verweisungen
- § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen
- § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen

II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)

1. Abschnitt (Errichtung)

- § 5 Anlagengenehmigung
- § 6 Entfall der Genehmigungspflicht
- § 7 Vereinfachtes Verfahren
- § 8 Genehmigungsverfahren
- § 9 Nachbarn
- § 10 Parteien
- § 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung
- § 12 Erteilung der Genehmigung

2. Abschnitt (Betrieb und Auflassung)

- § 13 Betriebsgenehmigung und Probetrieb
- § 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid
- § 15 Nachträgliche Vorschriften
- § 16 Wiederkehrende Überprüfung
- § 17 Amtswegige Überprüfung

§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen

§ 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung

3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)

§ 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen

§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen

§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage

§ 23 Enteignung

§ 24 Umfang der Enteignung

§ 25 Enteignungsverfahren

§ 26 Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage

4. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)

§ 27 Anwendungsbereich und Begriffe

§ 28 Pflichten des Betreibers

§ 29 Pflichten der Behörde

III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)

1. Abschnitt (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)

§ 30 Geregelter Netzzugang

§ 31 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 32 Verweigerung des Netzzugangs

§ 33 Allgemeine Netzbedingungen

§ 34 Lastprofile

§ 35 Technischer Betriebsleiter

§ 36 Aufrechterhaltung der Leistung

§ 37 Versorgung über Direktleitungen

2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)

§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber

§ 39 Recht zum Netzanschluss

§ 40 Allgemeine Anschlusspflicht

3. Abschnitt (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)

§ 41 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber

§ 42 Einteilung der Regelzonen und Aufgaben

§ 42a Langfristplanung

IV. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte)

1. Abschnitt (Netzbenutzer)

§ 43 Rechte und Pflichten der Kunden

- § 43a Versorger letzter Instanz
- § 44 Pflichten der Stromhändler, Untersagung
- § 44a Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie
- § 45 Netzbenutzer

2. Abschnitt (Erzeuger)

- § 46 Rechte und Pflichten der Erzeuger

3. Abschnitt (KWK-Anlagen)

- § 46a Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
- § 46b Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK
- § 46c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

V. Hauptstück (Bilanzgruppen)

1. Abschnitt (Bilanzgruppen)

- § 47 Bildung der Bilanzgruppen
- § 48 Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung

2. Abschnitt (Bilanzgruppenverantwortliche)

- § 49 Aufgaben und Allgemeine Bedingungen
- § 50 Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen
- § 51 Widerruf und Erlöschen
- § 52 Ausschreibung der Primärregelleistung

VI. Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

- § 53 Übertragungsnetze, Regelzonenführer

2. Abschnitt (Verteilernetze)

- § 54 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
- § 55 Besondere Konzessionsvoraussetzungen
- § 56 Verfahren zur Konzessionserteilung
- § 57 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
- § 58 Ausübung
- § 59 Geschäftsführer
- § 60 Pächter
- § 61 Fortbetriebsrechte
- § 62 Ausübung der Fortbetriebsrechte

VII. Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

1. Abschnitt (Übertragungsnetze)

§ 63 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

2. Abschnitt (Verteilernetze)

§ 64 Endigung der Konzession

§ 65 Entziehung der Konzession

§ 66 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung

VIII. Hauptstück (Allgemeine Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

1. Abschnitt (Allgemeine Bedingungen)

§ 67 Verfahren zur Genehmigung

§ 68 Veröffentlichung

2. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)

§ 69 Behörde

§ 70 Auskunftspflicht

§ 71 Automationsunterstützter Datenverkehr

§ 72 Strafbestimmungen

IX. Hauptstück (Fonds, Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)

§ 73 Fonds

§ 74 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates

§ 75 Berichtspflicht

X. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)

§ 76 Gemeinschaftsrecht

§ 77 Übergangsbestimmungen

§ 78 Übergangsbestimmungen

§ 79 Sprachliche Gleichbehandlung

§ 80 Schlussbestimmungen

2. § 1 Abs. 1 lautet:

„(1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien.“

3. § 1 Abs. 3 lautet:

„(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,

1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen,
2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie zu schaffen,
3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen,
4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen,
5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen,
6. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen und
7. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II EIWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.“

4. § 2 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck

1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;
2. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;
3. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern (Lieferanten) und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung

(Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;

4. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;
5. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;
6. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die der Eigenversorgung dient;
7. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;
8. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;
9. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;
10. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;
11. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität

eingedrückt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;

12. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage mit allen Maschineneinsätzen;

13. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;

14. „erneuerbarer Energieträger“ einen nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);

15. „Erzeuger“ eine natürliche oder juristische Person, oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;

16. „Erzeugung“ die Produktion von elektrischer Energie;

17. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Wiener Starkstromwegesgesetz fallen;

18. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;

19. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;

20. „Fotovoltaikanlagen“ Anlagen, die mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in Elektrizität umwandeln;

21. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;

22. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;

23. „Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen“ eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeist bzw. an Dritte gelieferte Energie in einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;
24. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;
25. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang IV EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;
26. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzieller Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;
27. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;
28. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;
29. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist;
30. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;
31. „Kraftwärmekopplungsanlage“ (KWK-Anlage) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird;
32. „KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;
33. „KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten Kapazität unter 1 MW;
34. „KWK-Kleinanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;
35. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;
36. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;

37. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;
38. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;
39. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;
40. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;
41. „Netzanschlusspunkt“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz, an dem elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;
42. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;
43. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;
44. „Netzbetreiber“ den Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;
45. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;
46. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;
47. „Netzzugangsberechtigter“ einen Kunden oder einen Erzeuger;
48. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;
49. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;
50. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;
51. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahl-

regler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;

52. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer FrequenzLeistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;

53. „Regelzonenführer“ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;

54. „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;

55. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;

56. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;

57. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist;

58. „Stromhändler“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie in Gewinnabsicht verkauft;

59. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;

60. „Übertragung“ den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz;

61. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;

62. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen

sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber in Wien ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;

63. „Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;

64. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;

65. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;

66. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;

67. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;

68. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;

69. „Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch

a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,

b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren,

auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;

70. „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als “lower calorific values“ bezeichnet);
71. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;
72. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;
73. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;
74. „Zählpunkt“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Wirkenergiefluss erfasst und registriert wird.
75. „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.

(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:

1. Akkreditierungsgesetz: BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2002;
2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB: JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;
3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz – EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003;
4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006;
5. Energieliberalisierungsgesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2006;
6. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006;
7. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2007;
8. Unternehmensgesetzbuch (Handelsgesetzbuch) - UGB: dRGBl. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2006;
9. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2006;
10. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2006;
11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006;

12. Zustellgesetz: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004.“

5. Am Ende des § 2 Abs. 3 Z 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Z 7 angefügt:

„7. KWK-Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABI. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50.“

6. In § 3 Abs. 1 Z 2 wird der Begriff „Netzzugangsberechtigten“ durch den Begriff „Netzbenutzern“ ersetzt.

7. In § 3 Abs. 1 entfällt die Z. 4. Der Beistrich am Ende der Z 3 wird durch einen Punkt ersetzt.

8. § 3 Abs. 2 und 3 lauten:

„(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse,
2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.“

9. In § 30 Abs. 1 wird die Wortfolge „und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen“ ersetzt durch die Wortfolge:

„und den von der Energie-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarifen“

10. § 31 samt Überschrift lautet:

„Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten

§ 31. Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABl. L 176 vom 15.7.2003, S. 1, sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.“

11. In § 32 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen“ ersetzt durch:

„benannten KWK-Anlagen (§ 46b)“

12. § 33 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:

1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln,
2. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,
3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang,

4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität,
5. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind,
6. die Verpflichtung zur Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen,
7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern,
8. jenen Standard, der bei der Rechnungslegung sowie der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist,
9. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang,
10. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten,
11. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat,
12. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung sowie die Art und Form der Rechnungslegung,
13. die Zahlungsmodalitäten, wobei mindestens zwei Zahlungsformen anzubieten sind, und
14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.“

13. Dem § 33 werden folgende Abs. 6 bis 8 angefügt:

„(6) Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die allgemeinen Bedingungen sind den Kunden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten. Die in Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden sind einzuhalten.“

(7) Der Netzbetreiber hat den Endverbrauchern Änderungen der allgemeinen Bedingungen schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf ihren Wunsch die geänderten allgemeinen Bedingungen kostenlos zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.

(8) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.“

14. § 38 Abs. 1 Z 6 lautet:

„6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,“

15. In § 38 Abs. 1 wird am Ende der Z 21 der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 22 und 23 angefügt:

„22. den Netzbenutzern Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen, und

23. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz- bzw. Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.“

16. Am Ende des § 40 Abs. 2 Z 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgende Ziffern 3 und 4 angefügt:

„3. soweit durch den Anschluss eine Weiterverteilung von elektrischer Energie an Dritte – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie zum 19.2.1999 bestehender Netzanschlussverhältnisse – stattfinden soll, oder

4. wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegen stehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz des jeweiligen Kunden stehenden Grundstück errichtet werden soll, sofern

- a.) es sich nicht um ein auf diesem Grundstück bestehendes Gebäude oder ein zusammengehörendes Betriebsgelände handelt oder
- b.) für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussanlage keine Bewilligung nach § 3 Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.“

17. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,

1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Beachtung auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten,
2. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen,
3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen,
4. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,
5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,
6. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,
7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,
8. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen

Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,

9. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,

10. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,

11. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,

12. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,

13. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,

14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,

15. auch Verträge mit Erzeugern über die Lieferung von elektrischer Energie nach transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien abzuschließen, um bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) oder sonstigen instabilen Netzzuständen das Netz dem Stand der Technik entsprechend sicher betreiben zu können,

16. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 42 Abs. 2 Z 5).“

18. § 42 Abs. 2 Z 5 lautet:

„5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,“

19. Am Ende des § 42 Abs. 2 Z 12 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 13 bis 16 angefügt:

„13. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG (§ 42b),

14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich der Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 52,

15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 46 Abs. 5 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,

16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, welches gewährleistet, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden.“

20. Nach § 42a wird folgender § 42b samt Überschrift eingefügt:

„Langfristplanung

§ 42 b. (1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich

1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien,
2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie
3. der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden

zu planen.

(2) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Teile seiner Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Regelzonenführer festgelegt, wobei dies transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.

(3) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.

(4) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagedaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzliche andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.“

21. Nach § 43 wird folgender § 43a samt Überschrift eingefügt:

„Versorger letzter Instanz

§ 43 a. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden im Bundesland Wien zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu dem Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, auf die das KSchG anzuwenden ist, versorgt werden, jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern (Pflicht zur Grundversorgung).

(2) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat dem Tarif des jeweiligen Stromhändlers bzw. sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu entsprechen. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind im Falle des Abs. 1 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen. Allfällige Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.

(3) Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, sofern einem sich auf die Grundversorgung berufenden Haushaltskunden

a) aus den im Gesetz genannten Gründen der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber ganz oder teilweise verweigert wird oder

b) die Erbringung von Netzdienstleistungen vom Verteilernetzbetreiber abgelehnt oder eingestellt wurde oder wird, weil der Haushaltskunde seine vertraglichen oder in den allgemeinen Verteilernetzbedingungen festgelegten Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, verletzt.

(4) Die Pflicht zur Grundversorgung besteht – abgesehen von den in Abs. 3 genannten Gründen – auch dann nicht, wenn der Haushaltskunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt jedenfalls vor, wenn der Haushaltskunde die vereinbarten Entgelte – trotz Mahnung – nicht bezahlt oder bezahlt hat.

(5) Stromhändler (sonstige Lieferanten) sind verpflichtet, die Bedingungen, zu denen eine Belieferung auf Grund der Grundversorgung erfolgt, zu erstellen und deren Bereitstellung in geeigneter Form (zB im Internet) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln. Auf Anfrage sind diese Bedingungen dem Kunden kostenlos zu übermitteln.

(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z.B. Missachtung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.“

22. In § 44 Abs. 1 wird die Wortfolge „oder Sitz im Ausland“ ersetzt durch:

„oder der Sitz weder im Inland noch in einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind“

23. Nach § 44 wird folgender § 44a samt Überschrift eingefügt:

**„Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer
Energie**

§ 44a. (1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Än-

derungen sind der Energie- Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung,
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben,
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechtes,
5. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten und
6. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 43a erfolgt.

(3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.“

24. Am Ende des § 46 Abs. 1 Z 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und werden folgende Z 4 und 5 angefügt:

- „4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Es ist sicher zu stellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;
5. auf Anordnung der Regelzonenführer gemäß § 22 Abs. 2 Z 5a EIWOG zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers

vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte.“

25. § 46 Abs. 3 lautet:

„(3) Erzeuger sind berechtigt, Direktleitungen zu errichten und zu betreiben.“

26. Dem § 46 werden folgende Abs. 4 bis 8 angefügt:

„(4) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind verpflichtet,

1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen,
2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 52 erfolglos geblieben ist,
3. Nachweise über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen und
4. die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend, zu befolgen.

(5) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahrerzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.

(6) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel gemäß Abs. 5 erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 5 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparcs) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 5 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerkparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, haben dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.

(8) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW haben der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.“

27. Nach § 46 wird folgender 3. Abschnitt (§§ 46a bis 46c) eingefügt:

„3. Abschnitt

KWK-Anlagen

Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK

§ 46a. (1) Die Behörde kann durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV EIWOG festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stützen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu berücksichtigen.

Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK

46b. (1) Die Behörde hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte (§ 46a) auf Antrag des Erzeugers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu

benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hat die Behörde keine Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 46a Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.

(3) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Herkunftsnachweis hat zu erfassen:

1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III EIWOG;
2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;
3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;
4. die eingesetzten Primärenergieträger;
5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;
6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme und
7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV EIWOG auf der Grundlage der in § 46a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind.

(4) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber der Behörde jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über die von ihm nach Abs. 1 ausgestellten Herkunftsnachweise zu übermitteln.

(5) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf die Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.

Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten

§ 46c. (1) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.

(2) Im Zweifel stellt die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.“

28. § 49 Abs. 2 Z 4 lautet:

„4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,“

29. § 50 Abs. 1 lautet:

„(1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person, die Vollkaufmann ist, oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind.“

30. § 52 samt Überschrift lautet:

„Ausschreibung der Primärregelleistung

§ 52. (1) Die Bereitstellung der Primärregelleistung erfolgt mittels einer vom Regelzonenführer oder von einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung. Die Höhe der jeweils auszuschreibenden bereit zu stellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.

(2) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestuft Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinbarung nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind entweder in den Allgemeinen Netzbedingungen oder

in gesonderten Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen sind.

(3) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.

(4) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.“

31. Die Überschrift des VI. Hauptstückes und dessen 1. Abschnitts sowie § 53 samt Überschrift lauten:

**„VI. Hauptstück
Ausübungsvoraussetzungen für Netze
1. Abschnitt
Übertragungsnetze
Regelzonenführer**

§ 53. (1) Ein Übertragungsnetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, muss zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.

(2) Die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger ist alleiniger Betreiber des Übertragungsnetzes in Wien und Regelzonenführer. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sind sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.

(4) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in den Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Be-

scheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Der Feststellungsbescheid ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Abschrift in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) Hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung der in Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald von der Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger ein unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes namhaft gemacht worden ist, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfüllt.

(6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 5 erster Satz hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.“

32. Vor § 54 wird die Bezeichnung „3.Abschnitt“ geändert in:

„2. Abschnitt“

33. § 54 Abs. 3 Z 1 lit. b und c lauten:

„b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist,

c) seinen Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind und“

34. § 54 Abs. 3 Z 2 lit. a lautet:

„a) seinen Sitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind und“

35. § 72 Abs. 1 lautet:

„(1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wochen, zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung, eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides oder die Bestimmungen der Verordnung 1228/2003/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel übertritt.“

36. Nach § 72 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:

„(1a) Wer den Verpflichtungen nach § 46 Abs. 4, 7 und 8 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Euro bis höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.“

37. Dem § 75 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich

1. eine im Einklang mit der in Anhang III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK,
2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für die KWK eingesetzten Brennstoffe und
3. einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 46b Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten

vorzulegen.“

38. Der Text des bisherigen § 76 erhält die Bezeichnung (1). Dem § 76 Abs. 1 werden folgende Absätze 2 bis 4 angefügt:

„(2) Durch die §§ 1, 2, 3, 31, 33, 38, 41, 42, 42b, 43a, 44a, 46, 52 und 53 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. wird die Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie umgesetzt.

(3) Durch die §§ 1 und 2, §§ 46a bis 46c sowie § 75 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. wird die KWK-Richtlinie umgesetzt.

(4) Durch die §§ 44, 50 und 54 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. werden die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt.“

39. § 77 Abs. 2 entfällt. Die Absätze 3 bis 9 erhalten die Bezeichnung 2 bis 8.

40. In § 78 Abs. 1 und 2 wird die Wortfolge „§ 2 Abs. 1 Z 52“ ersetzt durch:

„§ 2 Abs. 1 Z 69“

41. § 78 Abs. 4 entfällt. Die Absätze „5“ und „6“ erhalten die Bezeichnung 4 und 5.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Der Landeshauptmann:

Der Landesamtsdirektor:

VORBLATT

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2007, geändert wird

Problem: Mit der Novelle des EIWOG, BGBl I Nr. 106/2006, veröffentlicht am 27.6.2006, wurden die Richtlinie 2004/8/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 82/42/EWG, ABl. Nr. L 52, vom 21.2.2004, S.50 und die Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 97/92/EG umgesetzt. Da diese Regelungen dem Kompetenztatbestand (Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt) unterliegen, sind sie im Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005 auszuführen.

Ziel:

- Umsetzung der Richtlinie 2004/8/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 82/42/EWG;
- Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 97/92/EG;
- Verbesserung der Sicherheit und Zuverlässigkeit der Netzdienstleistungen;
- Forcierung des Aufbaus von neuen Netzinfrastrukturen

Inhalt:

- Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK und eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienter KWK
- Verpflichtung der Netzbetreiber, Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden
- Regelungen zur Langfristplanung
- Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Primärregelung
- Sicherstellung einer Grundversorgung von Haushaltskunden

Alternative: Keine

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Wien bzw. Österreich: Keine

Finanzielle Auswirkungen:

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Für das Land Wien ergeben sich durch diese bereits im Grundsatzgesetz vorgesehenen Bestimmungen jährliche Vollzugskosten in der Höhe von EUR 1.222,--.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Novelle werden die Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie, die Seveso II-Richtlinie, die KWK-Richtlinie, die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt.

Der Entwurf steht nicht im Widerspruch zu den Regelungen der Europäischen Gemeinschaft.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens: Keine

ERLÄUTERENDE BEMERKUNGEN

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl Nr. 46/2005 in der Fassung LGBl. Nr. 7/2007, geändert wird

Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und wesentlicher Inhalt:

Die gegenständliche Gesetzesnovelle dient vorrangig der Umsetzung der Richtlinien 2004/8/EWG des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 82/42/EWG (KWK-Richtlinie) sowie der Umsetzung der Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 97/92/EG (Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie).

Der Entwurf enthält im Wesentlichen Regelungen über

- die Vermeidung, Ermittlung und Beseitigung von Netzengpässen durch die Netzbetreiber zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit,
- eine Langfristplanung durch den Regelzonenführer,
- die Primärregelleistung (Ausschreibung der Primärregelleistung durch den Regelzonenführer, erforderlichenfalls Pflicht zur Teilnahme der Betreiber von bestimmten Elektrizitätserzeugungsanlagen an der Primärregelung, Bestimmungen über die Aufteilung der Kosten für die Primärregelleistung),
- die Pflicht zur Grundversorgung von Haushaltskunden,
- die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber und der Versorger und
- die Verankerung von Kriterien für den Wirkungsgrad von KWK und eines Herkunftsnachweissystems für Strom aus hocheffizienter KWK.

1.) Umsetzung der KWK Richtlinie:

Die KWK-Richtlinie hat gemäß Art. 1 zum Ziel, die Energieeffizienz zu erhöhen und die Versorgungssicherheit zu verbessern, indem sie den "Rahmen für die Förderung und Entwicklung einer hocheffizienten, am Nutzwärmebedarf orientierten und auf Primärenergieeinsparung ausgerichteten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiemarkt unter Berücksichtigung der spezifischen einzelstaatlichen Gegebenheiten, insbesondere klimatischer und wirtschaftlicher Art" schafft. Kernelement der Richtlinie sind harmonisierte Wirkungsgrad-Referenzwerte, die von der Kommission bis 21.2.2006 festzulegen sind (Art. 4) und auf deren Basis die Ausstellung von Herkunftsnachweisen vorzunehmen ist (Art. 5).

Die förmliche Erarbeitung und Beschlussfassung von österreichischen Referenzwerten und Herkunftsnachweisen werden nach der EU-Harmonisierung erfolgen müssen. Durch die gegenständliche Gesetzesnovelle wird jedoch eine entsprechende gesetzliche Basis hierfür geschaffen.

Dieser Regelungskomplex ist systematisch dem Elektrizitätsrecht (Elektrizitätswesen gemäß Art. 12 Abs. 1 Z. 5 B-VG) zuzuordnen und wurde daher in einer Novelle zum Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz (EIWOG) auf grundsatzgesetzlicher Ebene verankert (BGBl. I Nr. 106/2006). Die ebenfalls von der KWK-Richtlinie geforderten KWK-Förderregelungen sind im Ökostromgesetz des Bundes (§§ 12 und 13 Ökostromgesetz) verankert.

2.) Verbesserung der Versorgungssicherheit:

Die Vorgaben des Gemeinschaftsrechtes zur schrittweisen Öffnung der nationalen Energiemärkte hin zu einem europäischen Binnenmarkt scheinen auf den ersten Blick in einem gewissen Spannungsverhältnis zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zu stehen. Die Tatsache, dass es im liberalisierten Markt keine integrierte Planung von Verteilung und Erzeugung mehr geben kann, wird manchmal als potentielle Gefahr für die Versorgungssicherheit gesehen.

Die Versorgungssicherheit umfasst insbesondere folgende Aspekte:

- die Sicherung in Bezug auf den Zugang zu Primärenergieträgern,
- die Verfügbarkeit ausreichender Erzeugungskapazitäten und
- die Sicherheit der Netze.

Gemäß Art. 3 Abs. 2 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie können die Mitgliedstaaten den Elektrizitätsunternehmen unter uneingeschränkter Beachtung der einschlägigen Bestimmungen des EG-Vertrages, gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen auferlegen, die sich auf Sicherheit, einschließlich Versorgungssicherheit, Regelmäßigkeit, Qualität und Preis der Versorgung sowie Umweltschutz, einschließlich Energieeffizienz und Klimaschutz, beziehen können.

Die Mitgliedstaaten haben geeignete Maßnahmen u.a. zur Erreichung des Zieles der Versorgungssicherheit zu ergreifen. Diese Maßnahmen können insbesondere die Schaffung geeigneter wirtschaftlicher Anreize für den Aufbau und den Erhalt der erforderlichen Netzinfrastruktur einschließlich der Verbindungskapazitäten umfassen.

Die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen betreffen nicht nur Netzbetreiber, sondern auch Erzeuger und Versorger. In Bezug auf die Versorgungssicherheit, die Energieeffizienz/Nachfragesteuerung sowie zur Erreichung der Umweltziele der Richtlinie können die Mitgliedstaaten eine langfristige Planung als Steuerungsinstrument vorsehen. Diese langfristige Planung wird - jeweils unter Berücksichtigung der Aufrechterhaltung des Netzzuganges Dritter – in der gegenständlichen Gesetzesnovelle vorgesehen (§ 42b).

Der vorliegende Gesetzentwurf, der in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Vorgaben durch den Bundesgesetzgeber ergeht, liefert einen weiteren Beitrag zur Vermeidung von Netzausfällen. Er enthält einen breiten Katalog an Maßnahmen, die der Verbesserung der Versorgungssicherheit dienen.

Diese Maßnahmen umfassen:

- Stärkung der Rechte und Pflichten des Regelzonenführers: Durch den Gesetzentwurf wird die verantwortungsvolle Position, die der

Regelzonenführer für die Gewährleistung der Versorgungssicherheit hat, weiter gestärkt. Der Regelzonenführer ist u.a. verantwortlich für die Bereitstellung der Systemdienstleistungen (Frequenz/Leistungsregelung) entsprechend der technischen Regeln, wie etwa der UCTE, die Organisation und den Einsatz der Ausgleichsenergie, die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen, die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf und die Durchführung einer langfristigen Planung für den Netzausbau.

- Primärregelung: Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinien von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt (Ausfall großer Erzeugungseinheiten bzw. kurzfristiger Lastanstieg). Für die Einhaltung der Vorgaben der Primärregelung ist der Regelzonenführer zuständig; die Leistungsbereitstellung wird üblicherweise durch Großkraftwerke erbracht. Der vorliegende Entwurf sieht vor, dass die Bereitstellung der Primärregelung mittels Ausschreibung durch den Regelzonenführer erfolgt. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel zur Bereitstellung der Primärregelung verpflichtet. Es handelt sich dabei um eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung der Erzeuger im Interesse der Verbesserung der Versorgungssicherheit.
- Online-Datenaustausch zwischen den Marktteilnehmern: Um die Erfüllung der Aufgaben des Regelzonenführers - insbesondere im Zusammenhang mit der Primärregelung - zu gewährleisten, bedarf es eines ständigen Informationsflusses zwischen dem Regelzonenführer und den Erzeugern. Diese werden durch den Entwurf daher verpflichtet, die zum Nachweis der Teilnahme an der Primärregelung erforderlichen Daten an den Regelzonenführer zu übermitteln. Weiters sind Erzeuger verpflichtet, dem Regelzonenführer zeitgleich, d.h. online, Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung der Erzeugungsanlagen zu übermitteln. Die Erzeuger haben auch die mit der Durchführung der Primärregelung in Zusammenhang stehenden Anweisungen des Regelzonenführers zu befolgen.

- Optimale Bewirtschaftung der Netzkapazitäten: Die optimale Ausnutzung der Leitungskapazitäten von Stromnetzen unter Beachtung der Sicherheitsstandards für den sicheren Netzbetrieb ist vor allem aus dem Blickwinkel der Versorgungssicherheit unverzichtbar. Der ungehinderte Zugang zu Übertragungsleitungen ist auch eine wesentliche Voraussetzung für die Entwicklung des Wettbewerbs im liberalisierten Strommarkt.

Die langfristige Planung des Regelzonenführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien sowie der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur). Die Marktteilnehmer haben an den Maßnahmen zur Beseitigung der Kapazitätsengpässe zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitzuwirken und in diesem Zusammenhang dem Regelzonenführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand des Hochspannungsnetzes etc. laufend zu erfassen und auszuwerten; auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

3.) Verbraucherschutz/ Grundversorgung:

Der vorliegende Gesetzentwurf dient darüber hinaus auch dem Schutz der Verbraucher. Er enthält - in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Bestimmungen des EIWOG - Bestimmungen über die Gewährleistung einer Grundversorgung für Haushaltskunden sowie Regelungen über den Inhalt und die Bekanntmachung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Netzbetreiber und Elektrizitätsversorger.

4.) Weitere Regelungsbereiche:

Weiters enthält der Entwurf Regelungen über die Allgemeine Anschlusspflicht des Verteilernetzbetreibers, mit welcher der potentiellen Gefährdung durch den „Wildwuchs“ von Privatleitungen entgegengewirkt werden soll. Eine Anschlusspflicht besteht danach nicht, wenn gegen die vorgesehene Leitung schwerwiegende sicher-

heitstechnische Bedenken bestehen, insbesondere wenn im Notfall eine Stromfreischaltung der Leitung nicht gewährleistet werden kann.

Zuletzt wurde auch der Tatsache Rechnung getragen, dass nach dem EIWOG die Verbund Austrian Power Grid AG als Übertragungsnetzbetreiber für den Bereich des Landes Wien benannt wurde.

II. Finanzielle Auswirkungen

Die Vollziehung der geänderten Bestimmungen ist mit keiner finanziellen Mehrbelastung des Bundes oder der übrigen Gebietskörperschaften verbunden.

Für das Land Wien werden auf Grund folgender Bestimmungen zusätzliche Kosten anfallen:

Leistungsprozess 1 und 2: Langfristplanung (§ 42b Abs. 2)

Jährlicher Bericht der Landesregierung an den zuständigen Bundesminister über die vom Regelzonenführer zur Kenntnis gebrachten Ergebnisse der Langfristplanung.

Leistungsprozess 3: Meldung der Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen (§ 46 Abs. 8)

Überwachung der Versorgungssicherheit aufgrund der übermittelten Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen durch die Landesregierung.

Leistungsprozess 4: Benennung von Anlagen, für welche Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK ausgestellt werden dürfen (§ 46 b Abs. 1)

Benennung jeder KWK-Anlagen durch Bescheid der Landesregierung, für welche Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen ausgestellt werden dürfen; Mitteilung an die Energie Control GmbH.

Leistungsprozess 5: Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise (§ 46b Abs. 4)

Überwachung der vom Netzbetreiber ausgestellten Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienten KWK-Anlagen durch die Landesregierung.

Leistungsprozess 6: Anerkennung von Herkunftsnachweisen für Strom aus hocheffizienter KWK aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat (§ 46c)

Im Zweifel stellt die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen

Leistungsprozess 7: Strafverfahren (§ 72)

Aufgrund neu eingeführter Straftatbestände wird es zu einem geringfügigen Anstieg der Verwaltungsstrafverfahren kommen.

Leistungsprozess 8: Statistiken (§ 75)

Erstellung von Statistiken über die Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK, die KWK-Kapazitäten und die für KWK eingesetzten Brennstoffe und jährliche Vorlage an den zuständigen Bundesminister.

Bericht an den zuständigen Bundesminister über die Überwachungstätigkeit nach § 46b.

Für das Land Wien ergeben sich durch diese bereits im Grundsatzgesetz vorgesehenen Bestimmungen jährliche Vollzugskosten in der Höhe von EUR 1.222,--.

Kalkulation der Leistungsprozesse

Leistungsprozess 1 und 2 - Entgegennahme der Meldung der Langfristplanung und Bericht an den Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit (§ 42b Abs. 2)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch .	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Entgegennahme der Meldung	MA 64	120	1	120	120			
2	Bericht an den BMWA	MA 64	90	1	90	60		30	
Summe Zeiterwartung						180		30	0
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsge-meinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						171	0	17,4	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse									1
Jahreskosten des Leistungsprozesses						EUR 188,40			

Leistungsprozess 3 - Entgegennahme der Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen (§ 46 Abs. 8)									
LNr .	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch .	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Entgegennahme der Meldung	MA 64	30	1	30	30			
Summe Zeiterwartung						30			
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsge-meinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						28,50	0,00	0,00	0,00
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse									1
Jahreskosten des Leistungsprozesses						EUR 28,50			

Leistungsprozess 4 - Benennung der Anlagen, für welche Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen (§ 46b Abs. 1)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Einholung eines Sachverständigengutachtens	MA 27	120	1	120	120			
2	Parteiengehör	MA 64	30	1	30	20		10	
3	Bescheidverfassung	MA 64	90	1	90	90			
4	Reinschrift	MA 64	30	1	30			30	
Summe Zeiterwartung						230		40	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Cent						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						218,5	0	23,2	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse						2			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						EUR 483,40			

Leistungsprozess 5 - Überwachung der Ausstellung der Herkunftsnachweise (§ 46b Abs. 4)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Entgegennahme des Berichtes und Prüfung auf Plausibilität	MA 64	120	1	120	120			
Summe Zeiterwartung						120			
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						114	0	0	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse						1			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						114,--			

Leistungsprozess 6 - Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten (§ 46c Abs.2)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen	MA 27	120	1	120	120			
2	Parteiengehör	MA 64	30	1	30	20		10	
3	Bescheidverfassung	MA 64	90	1	90	90			
4	Reinschrift	MA 64	30	1	30			30	
Summe Zeiterwartung						230		40	0
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsge- meinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						218,5	0	23,2	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungs- prozesse						0,5			
Jahreskosten des Leis- tungsprozesses						EUR 120,85			

Leistungsprozess 7 - Durchführung von zusätzlichen Strafverfahren (§ 72)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Vorhalt des Tatvorwurfes	MBA	30	1	30		30		
2	Anhörung des Beschuldigten, allenfalls Erhebung von weiteren Beweisen	MBA	90	1	90		90		
3	Bescheidverfassung	MBA	60	1	60		60		
4	Reinschrift	MBA	30	1	30			30	
5	Berufungsverfahren	MA 64	180	0,5	90	90			
Summe Zeiterwartung						90	180	30	
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsgemeinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						85,5	133,2	17,4	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse						0,1			
Jahreskosten des Leistungsprozesses						EUR 23,61			

Leistungsprozess 8 - Berichtspflichten (§ 75 Abs. 3)									
LNr.	Arbeitsschritte	Org. Einh.	In Min.	Wahrsch.	Erwartung	Erwartung je Verwendungsgruppe			
						A	B	C	D
1	Verfassen einer Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK und einer Statistik über die KWK -Kapazitäten sowie die eingesetzten Brennstoffe und Übermittlung an den BMWA	MA 64	150	1	150	120		30	
2	Bericht an den BMWA über die Überwachungstätigkeit nach § 46b	MA 64	150	1	150	120		30	
Summe Zeiterwartung						240		60	0
X Kosten pro Minute inkl. Sachaufwand und Verwaltungsge-meinkosten in Euro						0,95	0,74	0,58	0,43
Summe der Kosten des Leistungsprozesses						228	0	34,8	0
X Erwartete Anzahl der jährlichen Leistungsprozesse									1
Jahreskosten des Leistungsprozesses									EUR 262,80

Gesamtkosten	
Leistungsprozess	Kosten in EUR
1 und 2	188
3	29
4	483
5	114
6	121
7	24
8	263
Summe	1.222

Besonderer Teil

Zu Art. I:

Zu Z 1 (Inhaltsverzeichnis):

Da zahlreiche Bestimmungen durch die Novelle neu in das Gesetz eingeführt werden, wurde aus Gründen der Übersichtlichkeit das Inhaltsverzeichnis mit den neuen Bestimmungen zur Gänze in die Novelle übernommen.

Zu Z 2 (§ 1 Abs. 1):

Die Aufnahme des Begriffes der „Versorgung“ in die Bestimmungen über den Geltungsbereich des Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetzes 2005 bewirkt inhaltlich keine Änderung dieser Regelung. Es erfolgt lediglich eine Anpassung an die Terminologie des EIWOG bzw. der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie.

Zu Z 3 (§ 1 Abs.3):

Die vorgenommenen Änderungen entsprechen § 3 Z 3 EIWOG.

Zu Z 4 (§ 2):

Die Begriffsbestimmungen der Ziffern 6, 7, 11, 18, 21 bis 23, 25, 27, 28, 30, 32 bis 35, 38, 50, 51, 54, 55, 60, 62, 65, 68, 70 bis 73 und 75 in § 2 Abs. 1 werden im Wesentlichen in Ausführung der Novelle des EIWOG (Art. I des Energie - Versorgungssicherheitsgesetzes 2006) geändert bzw. ergänzt (Vgl. § 7 EIWOG). Begriffsbestimmungen des § 7 EIWOG, die nur im Rahmen des unmittelbar anwendbaren Bundesrechtes von Relevanz sind (z.B. die Begriffe „Drittstaaten“, „Kostenwälzung“), wurden nicht aufgenommen.

Der Übersichtlichkeit halber wurde § 2 Abs. 1 zur Gänze in die Novelle übernommen.

Festzuhalten ist, dass Direktleitungen (§ 2 Abs. 1 Z 7) der direkten Versorgung mit Elektrizität dienen. Eine Leitung, welche über das Verbundnetz führt, ist daher nicht als Direktleitung zu qualifizieren. Auch stellt die Weiterverteilung der Elektrizität durch den mittels einer Direktleitung versorgten Kunden keine Direktleitung im Sinne dieser Bestimmung dar.

In § 2 Abs. 2 erfolgt eine Anpassung der Zitierung der bundesgesetzlichen Bestimmungen an die geltende Rechtslage.

Zu Z 8 (§ 3 Abs. 2 und 3):

Während Abs. 1 nur für Netzbetreiber gilt, werden im neu formulierten Abs. 2 gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen, die alle Elektrizitätsunternehmen (§ 2 Abs. 1 Z 9) betreffen, beispielhaft angeführt, wie Maßnahmen des Engpassmanagements sowie Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.

Mit der Neufassung des § 3 wird die Grundsatzbestimmung des § 4 EIWOG ausgeführt.

Zu Z 9 (§ 30 Abs. 1):

Mit der Neuregelung des § 30 wird die Grundsatzbestimmung des § 17 EIWOG ausgeführt.

Zu Z 10 (§ 31):

Diese Regelung betreffend den Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten erfolgt in Anpassung an das EU-Recht und entspricht der grundsatzgesetzlichen Bestimmung des § 19 EIWOG.

Zu den Z 12 bis 15 (§ 33 Abs. 2 bis 8, § 38 Abs. 1 Z 6 und 22), Z 21 (§ 43a) und Z 23 (§ 44a):

Art. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie legt in Konkretisierung des Grundsatzes der „gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Allgemeininteresse“ den Mitgliedsstaaten auch Verpflichtungen auf, die dem Schutz der Konsumenten, vorwiegend im Haushalts- und Kleinverbrauch, dienen. Dazu zählen insbesondere

- die Pflicht der Versorgungsunternehmen, die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Vertragsinhalte zu informieren,

- die (wahlweise) Errichtung eines „Versorgers letzter Instanz“ und
- die Festlegung von Anforderungen an allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Strom.

Zur Umsetzung dieser Vorgaben wurden in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Bundes Regelungen zum Schutz der Haushaltskunden und Kleinverbraucher in die Novelle aufgenommen.

Zu den allgemeinen Bedingungen ist anzumerken, dass die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Anwendung der Regelungen des ABGB und des KSchG unberührt bleiben. Es werden durch den vorliegenden Entwurf lediglich ausdrücklich bestimmte Mindestinhalte der Allgemeinen Bedingungen festgelegt.

Zu Z 12 (§ 33 Abs. 2 Z 13)

Nach § 33 Abs. 2 Z 13 haben die Allgemeinen Bedingungen die Zahlungsmodalitäten zu enthalten, wobei mindestens zwei Zahlungsformen anzubieten sind. Zu diesen Zahlungsmodalitäten zählen auch die direkte Bezahlung der Systemnutzungsentgelte durch den Kunden an den Netzbetreiber oder an den jeweiligen Energielieferanten sowie die Zahlung in Form von Überweisung oder mittels Einziehungsauftrags.

Zu Z 15 (§ 38), Z 17 (§ 41), Z 18 (§ 42 Abs. 2 Z 5), Z 19 (§ 42 Abs. 2 Z 13 bis 16) und Z 24 (§ 46 Abs. 1):

Ein marktgerechtes Engpassmanagement ist ein wichtiger Teil der Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit. Die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von Engpässen ist eine gesetzliche Aufgabe des Regelzonenführers. Zu diesen Maßnahmen zählt neben der Ausnützung sämtlicher netztechnischer Maßnahmen in manchen Fällen auch die Erhöhung oder Einschränkung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit auf Anordnung des Regelzonenführers. Dieser hat bei der Inanspruchnahme von Kraftwerken diskriminierungsfrei vorzugehen und sich bei der Auswahl der Erzeugungseinheiten ausschließlich an sachlichen Kriterien zu orientieren.

Die Anordnungsbefugnisse des Regelzonenführers stehen jedoch vertraglichen Vereinbarungen zwischen Netzbetreibern und Erzeugern zur Vermeidung und Beseitigung von Engpässen nicht entgegen.

Ein weiterer Beitrag des Regelzonenführers zur Versorgungssicherheit besteht darin, dass dieser in seiner Eigenschaft als Übertragungsnetzbetreiber für eine entsprechende Übertragungskapazität und für die Zuverlässigkeit des Netzes zu sorgen hat. Im Übrigen haben auch die Verteilernetzbetreiber selbst in ihrem Netz für alle erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Beseitigung von Engpässen zu sorgen. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, hat der Verteilernetzbetreiber dies unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere, über den lokalen Kraftwerkseinsatz hinausgehende Anordnungen zu treffen hat. Die Verpflichtung der Verteilernetzbetreiber und Erzeuger zur Teilnahme an den vom Regelzonenführer angeordneten Engpassmaßnahmen ist eine gemeinwirtschaftliche Verpflichtung im Interesse der Versorgungssicherheit. Erzeuger erhalten für die Teilnahme am Engpassmanagement einen Aufwandsersatz im Rahmen der tatsächlich geleisteten Aufwendungen.

Zu Z 16 (§ 40 Abs. 2 Z 3 und 4):

Zu Ziffer 3:

Diese Regelung dient lediglich der Klarstellung und stellt keine Änderung der bestehenden Rechtslage dar. Bereits bisher ist die Weiterverteilung von elektrischer Energie nur im Rahmen des Betriebes eines Verteilernetzes zulässig, wofür die Erteilung einer Konzession erforderlich ist. Diese Konzession darf jedoch nur dann erteilt werden, wenn für das örtlich umschriebene bestimmte Gebiet keine Konzession zum Betrieb eines Verteilernetzes besteht (§ 54).

Weiters ist es eine unabdingbare Voraussetzung der Marktliberalisierung, dass jeder Kunde über einen Zählpunkt verfügt, um am liberalisierten Markt teilnehmen zu können. Der Kunde braucht, um einen Zählpunkt zu haben, einen Zähler und einen Zu-

gang zum öffentlichen Netz. Die Zahl der Kunden, die nicht an das öffentliche Netz angeschlossen sind, ist daher gering zu halten. Andernfalls würde im Laufe der Zeit eine erhebliche Anzahl von Marktteilnehmern vom Markt ausgeschlossen, was nicht im Sinne der Elektrizitätsbinnenmarktlinie, des nationalen Gesetzgebers und der Vollzugspraxis der E-Control wäre.

Aus den genannten Gründen war bereits bisher der Betrieb dieser „Verteilernetzinseln“ nicht zulässig.

Zu Ziffer 4:

Auf Grund der Netzebenendefinitionen durch die Systemnutzungstarife-Verordnung 2006 kommt es verstärkt zu Bestrebungen der Kunden, selbst Leitungsanlagen bis zur nächstgelegenen Trafostation zu errichten. Grundsätzlich waren derartige Leitungen zwar auch schon bisher zulässig, doch erfolgten früher die Errichtung, Wartung und Betriebsführung durch den Verteilernetzbetreiber. Dies wurde seitens der E-Control als nicht zulässig angesehen und musste daher eingestellt werden.

Die Errichtung und der Betrieb derartiger Leitungen durch die Kunden selbst kann aber zu erheblichen Sicherheitsproblemen, etwa im Fall von Gasgebrechen oder Bränden, führen. Da für derartige Anlagen - wie etwa einen Anschluss an die Netzebene 6 (Niederspannungskabel) - keine spezifischen elektrizitätsrechtlichen Bewilligungen erforderlich sind (diese fallen nicht unter das Starkstromwegesgesetz), ist die Lage der Leitungen daher sowohl dem Verteilernetzbetreiber als auch der Behörde vielfach unbekannt.

Es besteht daher vor allem dann eine Gefährdung der Sicherheit von Personen, wenn derartige Leitungen über mehrere Liegenschaften (oder öffentliches Gut) gehen. Dies insbesondere deshalb, weil Objekte über einen Anschluss an eine Transformatorstation versorgt werden, die bei Herstellung von „herkömmlichen“ Hausanschlüssen an das Verteilernetz aus einer ganz anderen Richtung versorgt wären. In Gefahrensituationen in den betreffenden Objekten kann daher der Verteilernetzbetreiber eine Freischaltung des Objektes nicht mehr gewährleisten.

Daher ist die Errichtung einer Privatleitung aus sicherheitstechnischen Gründen nur dann vertretbar, wenn sich das zu versorgende Objekt und die betreffende Transformatorstation auf demselben Gelände befinden. Für Anschlüsse die aber ohnehin ei-

ner starkstromwegerechtlichen Bewilligung bedürfen (direkte Anbindung an ein Umspannwerk), erscheint eine Ausnahme gerechtfertigt, da diese Daten dem Verteilernetzbetreiber bekannt sind und eine Freischaltung durch den Verteilernetzbetreiber im Notfall gewährleistet werden kann.

Zu Z 20 (§ 42b):

Der Regelzonenführer hat für das Hochspannungsnetz ab der 110 kV-Ebene jährlich eine langfristige Planung vorzunehmen, die im Wesentlichen der bewährten Vorgangsweise im Gasbereich entspricht.

Die langfristige Planung des Regelzonenführers dient insbesondere der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichtigung von Notfallszenarien sowie der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur). Die Marktteilnehmer haben an den Maßnahmen zur Beseitigung von Kapazitätsengpässen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit mitzuwirken und in diesem Zusammenhang dem Regelzonenführer alle für die Erfüllung seiner Aufgaben erforderlichen Daten zu übermitteln. Der Regelzonenführer hat insbesondere die Angebots- und Nachfragesituation, den Zustand des Hochspannungsnetzes etc. laufend zu erfassen und auszuwerten; auch die Verteilernetzinfrastruktur bzw. deren Entwicklung findet Eingang in die Langfristplanung.

Mit dieser Regelung wird die Grundsatzbestimmung des § 22 a EIWOG ausgeführt.

Zu Z 21 (§ 43a):

Kunden organisieren ihre Versorgung mit elektrischer Energie üblicherweise durch die Ausübung ihres gesetzlich eingeräumten Rechts auf freie Versorgerwahl. Die individuelle Vertragsfreiheit stößt jedoch an ihre Grenzen, wenn Kunden von Versorgern abgelehnt werden. Zur Wahrung der individuellen Versorgungssicherheit der

einzelnen Kunden ist daher eine Grundversorgung erforderlich und zweckmäßig, auf die sich der Kunde berufen kann.

Art. 3 Abs. 3 der Elektrizitätsbinnenmarkt-Richtlinie ermächtigt die Mitgliedstaaten, diese Grundversorgung durch einen sog. „Versorger letzter Instanz“ auszugestalten. Dieser unterliegt einem Kontrahierungszwang; die Erbringung der Versorgungsleistung erfolgt jedoch in Wahrung der verfassungsmäßig gewährleisteten Rechte des Versorgers nur gegen ein angemessenes, zum Zweck der Maßnahme der Kontrahierungsverpflichtung nicht außer Verhältnis stehendes Entgelt. Die Belieferung im Rahmen der Grundversorgung kann insbesondere von einer Vorauszahlung oder sonstigen Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

Mit dieser Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 44 a EIWOG ausgeführt.

Zu Z 22 (§ 44 Abs. 1) und Z 33 (§ 54 Abs. 3 Z 1 lit. b):

Mit der vorgesehenen Änderung des § 54 Abs. 3 Z 1 lit. b werden nunmehr auch die familienangehörigen Drittstaatsangehörigen, die langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen sowie die auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellenden Drittstaatsangehörigen hinsichtlich der allgemeinen Voraussetzungen für die Erteilung einer Konzession für den Betrieb eines Verteilernetzes den österreichischen Staatsbürgern gleichgestellt. Dies ist im Hinblick auf die Richtlinie 2004/38/EG (Unionsbürger-Richtlinie) und die Richtlinie 2003/109/EG (Daueraufenthalts-Richtlinie) erforderlich.

Auch hinsichtlich des § 44 Abs. 1 zweiter Satz, der an den Wohnsitz oder Sitz im Ausland anknüpft, ist eine Anpassung erforderlich: Liegt der Wohnsitz oder Sitz des Stromhändlers in einem Staat, dessen Angehörige (natürliche oder juristische Personen) auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, so muss nunmehr kein inländischer Zustellungsbevollmächtigter bestellt werden.

Zu Z 23 (§ 44a):

Die Belieferung von Kunden mit Strom unterliegt grundsätzlich dem freien Wettbewerb. Im Interesse des Konsumentenschutzes und der Förderung des Wettbewerbs sind jedoch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Belieferung den Kunden und der Regulierungsbehörde bekannt zu geben und zu veröffentlichen.

Geregelt werden überdies die Mindestinhalte der Allgemeinen Bedingungen (vgl. auch Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie). Die Inhaltskontrolle durch die ordentlichen Gerichte sowie die Regelungen des ABGB und des KSchG bleiben unberührt.

Mit dieser Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 45 b EIWOG ausgeführt.

Zu Z 25 (§ 46 Abs. 3):

Festzuhalten ist, dass eine Direktleitung der direkten Versorgung mit Elektrizität jeweils nur eines Kunden dienen darf. Eine Leitung, welche über das Verbundnetz führt, ist daher nicht als Direktleitung zu qualifizieren. Auch stellt die Weiterverteilung der Elektrizität durch den mittels einer Direktleitung versorgten Kunden keine Direktleitung im Sinne dieser Bestimmung dar.

Hingegen ist die Zahl der Direktleitungen nicht beschränkt, die ein Erzeuger von der Erzeugungsanlage aus errichten darf. Die sternförmige Errichtung mehrerer Direktleitungen ist daher zulässig.

Zu Z 26 (§ 46 Abs. 4 bis 8) und Z 30 (§ 52):

Bei der Primärregelung handelt es sich um eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im

Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt (Ausfall großer Erzeugungseinheiten bzw. kurzfristiger Lastanstieg). Für die Einhaltung der Vorgaben der Primärregelung ist der Regelzonenführer zuständig, die Leistungsbereitstellung wird üblicherweise durch Großkraftwerke erbracht. Bereits auf Grund der mittlerweile außer Kraft getretenen Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten über die Festlegung der Grundsätze, die bei der Bestimmung des Systemnutzungstarifes angewendet werden, BGBl. II Nr. 51/1999, waren die Erzeuger verpflichtet, an der Primärregelung teilzunehmen.

Der Ausschreibung geht ein vom Regelzonenführer regelmäßig durchzuführendes Präqualifikationsverfahren voraus. Hat die auf Grund des Präqualifikationsverfahrens durchgeführte Ausschreibung keinen Erfolg (zB weil sich kein Anbieter an der Ausschreibung beteiligt), so hat der Regelzonenführer die geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten. Betreiber von Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel zur Bereitstellung der Primärregelleistung verpflichtet.

Die verpflichtende Übermittlung regelmäßiger Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen nach § 46 Abs. 6 des Entwurfes betrifft nur Erzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW; die Datenmeldung kann jährlich im Nachhinein erfolgen.

Mit dieser Bestimmung wird die grundsatzgesetzliche Regelung des § 39 Abs. 2 bis 5 EIWOG ausgeführt.

Es handelt sich bei § 52 nicht um eine vergaberechtliche Regelung (Art. 14b Abs. 1 B-VG), sondern um eine Bestimmung, die kompetenzrechtlich dem Art. 12 Abs. 1 Z 5 B-VG („Elektrizitätswesen, soweit es nicht unter Art. 10 fällt“) zuzuordnen ist.

Zu Z 27 (§§ 46a bis 46c) und Z 37 (§ 75 Abs. 3):

Diese Bestimmungen dienen der Umsetzung der KWK-Richtlinie und ergehen in Ausführung der grundsatzgesetzlichen Regelungen der §§ 42a bis 42c EIWOG.

Aus systematischen Gründen werden diese Bestimmungen in einem eigenen Abschnitt zusammengefasst.

Verbraucher können bei der Versorgung mit Strom zwischen in KWK erzeugtem Strom und Strom, der mit anderen Techniken erzeugt wurde, wählen. Um für die Verbraucher größtmögliche Transparenz zu schaffen, sieht die KWK-Richtlinie vor, dass auf der Grundlage harmonisierter Wirkungsgrad-Referenzwerte die Herkunft von Strom aus hocheffizienter KWK nachgewiesen werden kann. Ein Ziel der KWK-Richtlinie ist es, dass alle Arten von Strom aus hocheffizienter KWK von Herkunftsnachweisen erfasst werden können.

Der Herkunftsnachweis ermöglicht den Erzeugern den Nachweis, dass der von ihnen erzeugte Strom aus hocheffizienter KWK stammt. Die betreffenden KWK-Anlagen werden auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte durch Bescheid der Landesregierung benannt; die Ausstellung der Herkunftsnachweise erfolgt dann durch den Netzbetreiber. Ein Recht auf Inanspruchnahme nationaler Fördermechanismen wird dadurch nicht begründet.

Die Landesregierung hat auf Antrag des Betreibers einer KWK-Anlage auf Basis der von der Europäischen Kommission noch festzulegenden Wirkungsgrad-Referenzwerte die Hocheffizienz von KWK-Anlagen im Sinne der Anlage II EIWOG bescheidmäßig festzustellen. Dieser Bescheid bildet in der Folge die Grundlage für die Verpflichtung des Netzbetreibers, auf Verlangen des Erzeugers einen Herkunftsnachweis auszustellen.

Die in § 42d EIWOG vorgesehenen Berichtspflichten der Landesregierung werden in § 75 Abs. 3 normiert.

Die Pflicht zur Überwachung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ergibt sich aus § 46b Abs. 4.

§ 46 c enthält Regelungen über die Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten.

Zu Z 31 (§ 53) und Z 41 (§ 78 Abs. 4):

Die Benennung des Übertragungsnetzbetreibers erfolgt im Einklang mit § 7 Z 40 a EIWOG und § 22 Abs. 1 EIWOG sowie Art. 8 der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie. Da der Übertragungsnetzbetreiber benannt ist, können die Vorschriften über die Anzeige des Betriebes eines Übertragungsnetzes entfallen.

Zu Z 35 (§ 72 Abs. 1) und Z 36 (§ 72 Abs. 1a):

Mit der Festlegung einer Mindeststrafe in § 72 Abs. 1a wird die Grundsatzbestimmung des § 39 Abs. 5 EIWOG ausgeführt. In Anpassung an die in Abs. 1a vorgesehene Strafdrohung wurde die Ersatzfreiheitsstrafe in Abs. 1 in Anlehnung an das NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 auf 3 Wochen herabgesetzt. Dies entspricht auch der Schwere der jeweiligen Verwaltungsübertretung im Hinblick auf deren mögliche Auswirkungen.

Zu Z 40 (§ 78 Abs. 1 und 2):

Die Änderung ist auf Grund der neuen Nummerierung der Begriffsbestimmungen in § 2 erforderlich.

Zu Art. II:

Art. II regelt das Inkrafttreten der vorliegenden Novelle.

TEXTGEGENÜBERSTELLUNG

zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Wiener Elektrizitätswirtschaftsgesetz 2005, LGBl. Nr. 46/2005 i.d.F. LGBl. Nr. 7/2007,
geändert wird

Geltender Gesetzestext	Entwurfstext Artikel I
<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich und Ziele § 2 Begriffsbestimmungen und Verweisungen § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen</p> <p>II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)</p> <p>1. Abschnitt (Errichtung)</p>	<p style="text-align: center;">Inhaltsverzeichnis</p> <p>I. Hauptstück (Allgemeine Bestimmungen)</p> <p>§ 1 Geltungsbereich und Ziele § 2 Begriffsbestimmungen und Verweisungen § 3 Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen § 4 Grundsätze beim Betrieb von Elektrizitätsunternehmen</p> <p>II. Hauptstück (Erzeugungsanlagen)</p> <p>1. Abschnitt (Errichtung)</p>

<p>§ 5 Anlagengenehmigung</p> <p>§ 6 Entfall der Genehmigungspflicht</p> <p>§ 7 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>§ 8 Genehmigungsverfahren</p> <p>§ 9 Nachbarn</p> <p>§ 10 Parteien</p> <p>§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung</p> <p>§ 12 Erteilung der Genehmigung</p> <p>2. Abschnitt (Betrieb und Auflassung)</p> <p>§ 13 Betriebsgenehmigung und Probebetrieb</p> <p>§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid</p> <p>§ 15 Nachträgliche Vorschriften</p> <p>§ 16 Wiederkehrende Überprüfung</p> <p>§ 17 Amtswegige Überprüfung</p> <p>§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen</p> <p>§ 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung</p> <p>3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)</p> <p>§ 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen</p> <p>§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen</p>	<p>§ 5 Anlagengenehmigung</p> <p>§ 6 Entfall der Genehmigungspflicht</p> <p>§ 7 Vereinfachtes Verfahren</p> <p>§ 8 Genehmigungsverfahren</p> <p>§ 9 Nachbarn</p> <p>§ 10 Parteien</p> <p>§ 11 Voraussetzungen für die Erteilung der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung</p> <p>§ 12 Erteilung der Genehmigung</p> <p>2. Abschnitt (Betrieb und Auflassung)</p> <p>§ 13 Betriebsgenehmigung und Probebetrieb</p> <p>§ 14 Abweichungen vom Genehmigungsbescheid</p> <p>§ 15 Nachträgliche Vorschriften</p> <p>§ 16 Wiederkehrende Überprüfung</p> <p>§ 17 Amtswegige Überprüfung</p> <p>§ 18 Auflassung einer Erzeugungsanlage, Vorkehrungen</p> <p>§ 19 Erlöschen der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung</p> <p>3. Abschnitt (Maßnahmen, Enteignung, Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage)</p> <p>§ 20 Nicht genehmigte Erzeugungsanlagen</p> <p>§ 21 Einstweilige Sicherheitsmaßnahmen</p>
--	--

<p>§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage</p> <p>§ 23 Enteignung</p> <p>§ 24 Umfang der Enteignung</p> <p>§ 25 Enteignungsverfahren</p> <p>§ 26 Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage</p> <p>4. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)</p> <p>§ 27 Anwendungsbereich und Begriffe</p> <p>§ 28 Pflichten des Betreibers</p> <p>§ 29 Pflichten der Behörde</p> <p>III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)</p> <p>§ 30 Geregelter Netzzugang</p> <p>§ 31 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p> <p>§ 32 Verweigerung des Netzzugangs</p> <p>§ 33 Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 34 Lastprofile</p> <p>§ 35 Technischer Betriebsleiter</p> <p>§ 36 Aufrechterhaltung der Leistung</p>	<p>§ 22 Vorarbeiten zur Errichtung einer Erzeugungsanlage</p> <p>§ 23 Enteignung</p> <p>§ 24 Umfang der Enteignung</p> <p>§ 25 Enteignungsverfahren</p> <p>§ 26 Wechsel des Inhabers der Erzeugungsanlage</p> <p>4. Abschnitt (Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen)</p> <p>§ 27 Anwendungsbereich und Begriffe</p> <p>§ 28 Pflichten des Betreibers</p> <p>§ 29 Pflichten der Behörde</p> <p>III. Hauptstück (Betrieb von Netzen)</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Rechte und Pflichten der Netzbetreiber)</p> <p>§ 30 Geregelter Netzzugang</p> <p>§ 31 Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p> <p>§ 32 Verweigerung des Netzzugangs</p> <p>§ 33 Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 34 Lastprofile</p> <p>§ 35 Technischer Betriebsleiter</p> <p>§ 36 Aufrechterhaltung der Leistung</p>
--	--

<p>§ 37 Versorgung über Direktleitungen</p> <p>2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)</p> <p>§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p> <p>§ 39 Recht zum Netzanschluss</p> <p>§ 40 Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>3. Abschnitt (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)</p> <p>§ 41 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>§ 42 Einteilung der Regelzonen und Aufgaben</p> <p>IV. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte)</p> <p>1. Abschnitt (Netzbenutzer)</p> <p>§ 43 Rechte und Pflichten der Kunden</p> <p>§ 44 Pflichten der Stromhändler, Untersagung</p>	<p>§ 37 Versorgung über Direktleitungen</p> <p>2. Abschnitt (Betreiber von Verteilernetzen)</p> <p>§ 38 Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p> <p>§ 39 Recht zum Netzanschluss</p> <p>§ 40 Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>3. Abschnitt (Betreiber von Übertragungsnetzen, Regelzonen)</p> <p>§ 41 Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>§ 42 Einteilung der Regelzonen und Aufgaben</p> <p>§ 42a Bilanzgruppenkoordinator oder Bilanzgruppenkoordinatorin</p> <p>§ 42b Langfristplanung</p> <p>IV. Hauptstück (Netzzugangsberechtigte)</p> <p>1. Abschnitt (Netzbenutzer)</p> <p>§ 43 Rechte und Pflichten der Kunden</p> <p>§ 43a Versorger letzter Instanz</p> <p>§ 44 Pflichten der Stromhändler, Untersagung</p> <p>§ 44a Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit elektrischer Energie</p>
--	---

§ 45 Netzbenutzer	§ 45 Netzbenutzer
2. Abschnitt (Erzeuger)	2. Abschnitt (Erzeuger)
§ 46 Rechte und Pflichten der Erzeuger	§ 46 Rechte und Pflichten der Erzeuger
	3. Abschnitt (KWK-Anlagen)
	§ 46a Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK
	§ 46b Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK
	§ 46c Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten
V. Hauptstück (Bilanzgruppen)	V. Hauptstück (Bilanzgruppen)
1. Abschnitt (Bilanzgruppen)	1. Abschnitt (Bilanzgruppen)
§ 47 Bildung der Bilanzgruppen	§ 47 Bildung der Bilanzgruppen
§ 48 Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung	§ 48 Wechsel der Bilanzgruppe, Zuweisung
2. Abschnitt (Bilanzgruppenverantwortliche)	2. Abschnitt (Bilanzgruppenverantwortliche)
§ 49 Aufgaben und Allgemeine Bedingungen	§ 49 Aufgaben und Allgemeine Bedingungen
§ 50 Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen	§ 50 Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen
	§ 51 Widerruf und Erlöschen
	§ 52 Ausschreibung der Primärregelleistung

§ 51 Widerruf und Erlöschen	
VI. Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)	VI. Hauptstück (Ausübungsvoraussetzungen für Netze)
1. Abschnitt (Übertragungsnetze)	1. Abschnitt (Übertragungsnetze)
§ 52 Anzeige, Feststellungsverfahren	§ 53 Übertragungsnetze, Regelzonenführer
2. Abschnitt (Regelzone)	
§ 53 Anzeige, Feststellungsverfahren	2. Abschnitt (Verteilernetze)
3. Abschnitt (Verteilernetze)	§ 54 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung
§ 54 Elektrizitätswirtschaftliche Konzession, Voraussetzungen für die Konzessionserteilung	§ 55 Besondere Konzessionsvoraussetzungen
§ 55 Besondere Konzessionsvoraussetzungen	§ 56 Verfahren zur Konzessionserteilung
§ 56 Verfahren zur Konzessionserteilung	§ 57 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession
§ 57 Erteilung der Elektrizitätswirtschaftlichen Konzession	§ 58 Ausübung
§ 58 Ausübung	§ 59 Geschäftsführer
§ 59 Geschäftsführer	§ 60 Pächter
§ 60 Pächter	§ 61 Fortbetriebsrechte
§ 61 Fortbetriebsrechte	§ 62 Ausübung der Fortbetriebsrechte
§ 62 Ausübung der Fortbetriebsrechte	VII. Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)

<p>VII. Hauptstück (Erlöschen der Berechtigung zum Netzbetrieb)</p> <p>1. Abschnitt (Übertragungsnetze)</p> <p>§ 63 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>2. Abschnitt (Verteilernetze)</p> <p>§ 64 Endigung der Konzession § 65 Entziehung der Konzession § 66 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>VIII. Hauptstück (Allgemeine Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bedingungen)</p> <p>§ 67 Verfahren zur Genehmigung § 68 Veröffentlichung</p> <p>2. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69 Behörde § 70 Auskunftspflicht § 71 Automationsunterstützter Datenverkehr</p>	<p>1. Abschnitt (Übertragungsnetze)</p> <p>§ 63 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>2. Abschnitt (Verteilernetze)</p> <p>§ 64 Endigung der Konzession § 65 Entziehung der Konzession § 66 Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung</p> <p>VIII. Hauptstück (Allgemeine Bedingungen, Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)</p> <p>1. Abschnitt (Allgemeine Bedingungen)</p> <p>§ 67 Verfahren zur Genehmigung § 68 Veröffentlichung</p> <p>2. Abschnitt (Behörde, Auskunftspflicht, Strafbestimmungen)</p> <p>§ 69 Behörde § 70 Auskunftspflicht § 71 Automationsunterstützter Datenverkehr § 72 Strafbestimmungen</p>
---	--

<p>§ 72 Strafbestimmungen</p> <p>IX. Hauptstück (Fonds, Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)</p> <p>§ 73 Fonds § 74 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates § 75 Berichtspflicht</p> <p>X. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)</p> <p>§ 76 Gemeinschaftsrecht § 77 Übergangsbestimmungen § 78 Übergangsbestimmungen § 79 Sprachliche Gleichbehandlung § 80 Schlussbestimmungen</p>	<p>IX. Hauptstück (Fonds, Elektrizitätsbeirat, Berichtspflicht)</p> <p>§ 73 Fonds § 74 Aufgaben des Elektrizitätsbeirates § 75 Berichtspflicht</p> <p>X. Hauptstück (Übergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen)</p> <p>§ 76 Gemeinschaftsrecht § 77 Übergangsbestimmungen § 78 Übergangsbestimmungen § 79 Sprachliche Gleichbehandlung § 80 Schlussbestimmungen</p>
<p style="text-align: center;">Geltungsbereich und Ziele</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung und Verteilung von Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung in Angelegenheiten, die nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder nach besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.</p>	<p style="text-align: center;">Geltungsbereich und Ziele</p> <p>§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Erzeugung, Übertragung, Verteilung von und Versorgung mit Elektrizität sowie die Organisation der Elektrizitätswirtschaft in Wien.</p> <p>(2) Dieses Gesetz findet keine Anwendung in Angelegenheiten, die nach Art. 10 des Bundes-Verfassungsgesetzes oder nach besonderen bundesverfassungsgesetzlichen Bestimmungen in Gesetzgebung und Vollziehung Bundessache sind.</p>

<p>(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen, 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zu schaffen, 3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen, 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Netzbetreibern auferlegt werden und die sich auf die Sicherheit, einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität, die Lieferung und auf den Umweltschutz beziehen, 5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen und 6. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen. 	<p>(3) Ziel dieses Gesetzes ist es,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. der Bevölkerung und der Wirtschaft elektrische Energie umweltfreundlich, kostengünstig, ausreichend, sicher und in hoher Qualität zur Verfügung zu stellen, 2. eine Marktorganisation für die Elektrizitätswirtschaft gemäß dem EU-Primärrecht und den Grundsätzen des Elektrizitätsbinnenmarktes gemäß der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie zu schaffen, 3. den hohen Anteil erneuerbarer Energien in der Elektrizitätswirtschaft weiter zu erhöhen, 4. einen Ausgleich für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse zu schaffen, die den Elektrizitätsunternehmen auferlegt wurden und die sich auf die Sicherheit einschließlich der Versorgungssicherheit, die Regelmäßigkeit, die Qualität und den Preis der Lieferungen sowie auf den Umweltschutz beziehen, 5. die Bevölkerung und die Umwelt vor Gefährdungen und unzumutbaren Belästigungen durch Erzeugungsanlagen zu schützen, 6. die bei der Erzeugung zum Einsatz gelangende Energie effizient einzusetzen und 7. das Potenzial der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) und KWK-Technologien gemäß Anhang II EIWOG als Mittel zur Energieeinsparung und Gewährleistung der Versorgungssicherheit nachhaltig zu nutzen.
Begriffsbestimmungen und Verweisungen	Begriffsbestimmungen und Verweisungen

<p>§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;</p> <p>2. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;</p> <p>3. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern (Lieferanten) und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;</p> <p>4. „Bilanzgruppenkoordinator bzw. Bilanzgruppenkoordinatorin“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;</p> <p>5. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;</p>	<p>§ 2. (1) Im Sinne dieses Gesetzes bezeichnet der Ausdruck</p> <p>1. „Ausgleichsenergie“ die Differenz zwischen dem vereinbarten Fahrplanwert und dem tatsächlichen Bezug oder der tatsächlichen Lieferung der Bilanzgruppe je definierter Messperiode, wobei die elektrische Energie je Messperiode tatsächlich erfasst oder rechnerisch ermittelt werden kann;</p> <p>2. „Betriebsstätte“ jenes räumlich zusammenhängende Gebiet, auf dem regelmäßig eine auf Gewinn oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteil gerichtete Tätigkeit selbstständig ausgeübt wird;</p> <p>3. „Bilanzgruppe“ die Zusammenfassung von Stromhändlern (Lieferanten) und Kunden zu einer virtuellen Gruppe, innerhalb derer ein Ausgleich zwischen Aufbringung (Bezugsfahrpläne, Einspeisungen) und Abgabe (Lieferfahrpläne, Ausspeisungen) erfolgt;</p> <p>4. „Bilanzgruppenkoordinator“ eine in Form einer Aktiengesellschaft errichtete juristische Person, die berechtigt ist, die Bilanzgruppen einer Regelzone bezüglich Ausgleichsenergie in organisatorischer und abrechnungstechnischer Hinsicht zu verwalten;</p> <p>5. „Bilanzgruppenverantwortlicher“ eine gegenüber anderen Marktteilnehmern und dem Bilanzgruppenkoordinator zuständige Stelle einer Bilanzgruppe, welche die Bilanzgruppe vertritt;</p> <p>6. „dezentrale Erzeugungsanlage“ eine Erzeugungsanlage, die an ein öffentliches Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetz (Bezugspunkt Übergabestelle) angeschlossen ist und somit Verbrauchernähe aufweist oder eine Erzeugungsanlage, die</p>
--	---

<p>6. „Direktleitung“ eine zusätzlich zum Verbundnetz errichtete Leitung, deren Nutzung durch einen Netzbenutzer erfolgt;</p> <p>7. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;</p> <p>8. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;</p> <p>9. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft oder selbst erzeugt;</p>	<p>der Eigenversorgung dient;</p> <p>7. „Direktleitung“ entweder eine Leitung, die einen einzelnen Produktionsstandort mit einem einzelnen Kunden verbindet oder eine Leitung, die einen Elektrizitätserzeuger und ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen zum Zwecke der direkten Versorgung mit ihrer eigenen Betriebsstätte, Tochterunternehmen und zugelassenen Kunden verbindet; Leitungen innerhalb von Wohnhausanlagen gelten nicht als Direktleitungen;</p> <p>8. „Einspeiser“ einen Erzeuger oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie in ein Netz abgibt;</p> <p>9. „Elektrizitätsunternehmen“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die in Gewinnabsicht von den Funktionen der Erzeugung, der Übertragung, der Verteilung, der Lieferung oder des Kaufs von elektrischer Energie mindestens eine wahrnimmt und die kommerzielle, technische oder wartungsbezogene Aufgaben im Zusammenhang mit diesen Funktionen wahrnimmt, mit Ausnahme der Endverbraucher;</p> <p>10. „Endverbraucher“ einen Verbraucher, der elektrische Energie für den Eigenverbrauch kauft;</p> <p>11. „Energieeffizienz/Nachfragesteuerung“ ein globales oder integriertes Konzept zur Steuerung der Höhe und des Zeitpunkts des Elektrizitätsverbrauchs, das den Primärenergieverbrauch senken und Spitzenlasten verringern soll, indem</p>
--	--

<p>10. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage mit allen Maschineneinsätzen;</p> <p>11. „Entnehmer“ einen Endverbraucher, Netzbetreiber oder ein Elektrizitätsunternehmen, der oder das elektrische Energie aus dem Netz bezieht;</p> <p>12. „erneuerbarer Energieträger“ einen erneuerbaren, nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);</p> <p>13. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;</p> <p>14. „Erzeugung“ die Produktion von elektrischer Energie;</p> <p>15. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeu-</p>	<p>Investitionen zur Steigerung der Energieeffizienz oder anderen Maßnahmen wie unterbrechbaren Lieferverträgen Vorrang vor Investitionen zur Steigerung der Erzeugungskapazität eingeräumt wird, wenn sie unter Berücksichtigung der positiven Auswirkungen eines geringeren Energieverbrauchs auf die Umwelt und der damit verbundenen Aspekte einer größeren Versorgungssicherheit und geringerer Verteilungskosten die wirksamste und wirtschaftlichste Option darstellen;</p> <p>12. „Engpassleistung“ die durch den leistungsschwächsten Teil begrenzte, höchstmögliche elektrische Dauerleistung einer Erzeugungsanlage mit allen Maschineneinsätzen;</p> <p>13. „Entnehmer“ einen Endverbraucher oder einen Netzbetreiber, der elektrische Energie aus dem Netz bezieht;</p> <p>14. „erneuerbarer Energieträger“ einen nicht fossilen Energieträger (Wind, Sonne, Erdwärme, Wellen- und Gezeitenenergie, Wasserkraft, Biomasse, Abfall mit hohem biogenen Anteil, Deponiegas, Klärgas und Biogas);</p> <p>15. „Erzeuger“ eine juristische oder natürliche Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie erzeugt;</p> <p>16. „Erzeugung“ die Produktion von elektrischer Energie;</p> <p>17. „Erzeugungsanlage“ eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie mit einer Leistung von mehr als 100 Watt bei einer Spannung von mehr als 42 Volt (Starkstrom) mit allen der Erzeugung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (zB</p>
--	--

<p>gung, Übertragung und Verteilung dienenden Nebenanlagen (zB Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Wiener Starkstromwegegesetz fallen;</p> <p>16. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;</p> <p>17. „Fotovoltaikanlagen“ Anlagen, die mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in Elektrizität umwandeln;</p>	<p>Anlagen zur Umformung von elektrischer Energie, Schaltanlagen), soweit sie nicht unter das Wiener Starkstromwegegesetz fallen;</p> <p>18. „Erzeugung aus Kraft-Wärme-Kopplung (KWK-Erzeugung)“ die Summe von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme aus KWK;</p> <p>19. „Fahrplan“ jene Unterlage, die angibt, in welchem Umfang elektrische Leistung als prognostizierter Leistungsmittelwert in einem konstanten Zeitraster (Messperioden) an bestimmten Netzpunkten eingespeist oder entnommen wird;</p> <p>20. „Fotovoltaikanlagen“ Anlagen, die mit Hilfe der Halbleitertechnik Sonnenlicht direkt in Elektrizität umwandeln;</p> <p>21. „Gesamtwirkungsgrad“ die Summe der jährlichen Erzeugung von Strom, mechanischer Energie und Nutzwärme im Verhältnis zum Brennstoff, der für die in KWK erzeugte Wärme und die Bruttoerzeugung von Strom und mechanischer Energie eingesetzt wurde;</p> <p>22. „Haushaltskunden“ Kunden, die Elektrizität für den Eigenverbrauch im Haushalt kaufen; dies schließt gewerbliche und berufliche Tätigkeiten nicht mit ein;</p> <p>23. „Herkunftsnachweis für KWK-Anlagen“ eine Bescheinigung, die belegt, dass die in das öffentliche Netz eingespeist bzw. an Dritte gelieferte Energie aus einer hocheffizienten KWK-Anlage erzeugt worden ist;</p> <p>24. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;</p>
---	---

<p>18. „Hilfsdienste“ alle Dienstleistungen, die zum Betrieb eines Übertragungs- oder Verteilernetzes erforderlich sind;</p> <p>19. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzieller Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;</p> <p>20. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 HGB verbunden ist;</p> <p>21. „Kraftwärmekopplungsanlage“ (KWK-Anlage) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird;</p>	<p>25. „hocheffiziente Kraft-Wärme-Kopplung“ die KWK, die den in Anhang IV EIWOG festgelegten Kriterien entspricht;</p> <p>26. „horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen, das mindestens eine der Funktionen kommerzieller Erzeugung, Übertragung, Verteilung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt und das außerdem eine weitere Tätigkeit außerhalb des Elektrizitätsbereichs ausübt;</p> <p>27. „in KWK erzeugter Strom“ Strom, der in einem Prozess erzeugt wurde, der an die Erzeugung von Nutzwärme gekoppelt ist und der gemäß der in Anhang III EIWOG festgelegten Methode berechnet wird;</p> <p>28. „integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein vertikal oder horizontal integriertes Elektrizitätsunternehmen;</p> <p>29. „Konzernunternehmen“ ein rechtlich selbstständiges Unternehmen, das mit einem anderen rechtlich selbstständigen Unternehmen im Sinne des § 228 Abs. 3 UGB verbunden ist;</p> <p>30. „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“ die gleichzeitige Erzeugung thermischer Energie und elektrischer und/oder mechanischer Energie in einem Prozess;</p> <p>31. „Kraftwärmekopplungsanlage“ (KWK-Anlage) eine Anlage zur Erzeugung von elektrischer Energie, in der gleichzeitig elektrische Energie und Nutzwärme erzeugt wird;</p> <p>32. „KWK-Block“ einen Block, der im KWK-Betrieb betrieben werden kann;</p> <p>33. „KWK-Kleinanlagen“ KWK-Blöcke mit einer installierten</p>
--	---

<p>22. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;</p> <p>23. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;</p> <p>24. „Lieferant“ ein Elektrizitätsunternehmen, das Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen oder eingetragenen Erwerbsgesellschaften zur Verfügung stellt;</p> <p>25. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;</p> <p>26. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;</p> <p>27. „Netzanschlusspunkt“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des</p>	<p>Kapazität unter 1 MW;</p> <p>34. „KWK-Kleinstanlage“ eine KWK-Anlage mit einer Kapazität von höchstens 500 kW;</p> <p>35. „Kraft-Wärme-Verhältnis“ (Stromkennzahl) das anhand der Betriebsdaten des spezifischen Blocks berechnete Verhältnis von KWK-Strom zu Nutzwärme im vollständigen KWK-Betrieb;</p> <p>36. „Kunden“ Endverbraucher, Stromhändler und Elektrizitätsunternehmen, die elektrische Energie kaufen;</p> <p>37. „Lastprofil“ eine in Zeitintervallen dargestellte Bezugsmenge oder Liefermenge eines Einspeisers oder Entnehmers;</p> <p>38. „Lieferant“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die Elektrizität anderen natürlichen oder juristischen Personen zur Verfügung stellt;</p> <p>39. „Marktregeln“ die Summe aller Vorschriften, Regelungen und Bestimmungen auf gesetzlicher oder vertraglicher Basis, die Marktteilnehmer im Elektrizitätsmarkt einzuhalten haben, um ein geordnetes Funktionieren dieses Marktes zu ermöglichen und zu gewährleisten;</p> <p>40. „Netzanschluss“ die physische Verbindung der Anlage eines Netzzugangsberechtigten mit dem Netz;</p> <p>41. „Netzanschlusspunkt“ jenen zum Zeitpunkt der Erstellung des Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz, an dem elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;</p> <p>42. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person oder ei-</p>
--	---

<p>Anschlusskonzeptes, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen der Netzkunden, technisch geeigneten Punkt im Netz, an dem elektrische Energie eingespeist oder entnommen wird;</p> <p>28. „Netzbenutzer“ jede natürliche oder juristische Person, Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eingetragene Erwerbsgesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;</p> <p>29. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;</p> <p>30. „Netzbetreiber“ den Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;</p> <p>31. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;</p> <p>32. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;</p> <p>33. „Netzzugangsberechtigter“ einen Kunden oder einen Erzeuger;</p> <p>34. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;</p> <p>35. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;</p>	<p>ne eingetragene Personengesellschaft, die elektrische Energie in ein Netz einspeist oder entnimmt;</p> <p>43. „Netzbereich“ jenen Teil eines Netzes, für dessen Benutzung dieselben Preisansätze gelten;</p> <p>44. „Netzbetreiber“ den Betreiber von Übertragungs- oder Verteilernetzen mit einer Nennfrequenz von 50 Hz;</p> <p>45. „Netzebene“ einen im Wesentlichen durch das Spannungsniveau bestimmten Teilbereich des Netzes;</p> <p>46. „Netzzugang“ die Nutzung eines Netzes durch Netzzugangsberechtigte;</p> <p>47. „Netzzugangsberechtigter“ einen Kunden oder einen Erzeuger;</p> <p>48. „Netzzugangsvertrag“ die individuelle Vereinbarung zwischen einem Netzzugangsberechtigten und einem Netzbetreiber, die den Netzanschluss und die Inanspruchnahme des Netzes regelt;</p> <p>49. „Netzzutritt“ die erstmalige Herstellung eines Netzanschlusses oder die Erhöhung der Anschlussleistung eines bestehenden Netzanschlusses;</p> <p>50. „Nutzwärme“ die in einem KWK-Prozess zur Befriedigung eines wirtschaftlich vertretbaren Wärme- oder Kühlbedarfs erzeugte Wärme;</p> <p>51. „Primärregelung“ eine automatisch wirksam werdende Wiederherstellung des Gleichgewichtes zwischen Erzeugung und Verbrauch mit Hilfe der Turbinendrehzahlregler gemäß eingestellter Statikkennlinie von Maschinen im Zeitbereich bis höchstens 30 Sekunden nach Störungseintritt;</p>
--	---

<p>36. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;</p> <p>37. „Regelzonenführer“ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;</p> <p>38. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;</p> <p>39. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, de-</p>	<p>52. „Regelzone“ die kleinste Einheit des Verbundnetzes, die mit einer Frequenz-Leistungsregelung ausgerüstet und betrieben wird;</p> <p>53. „Regelzonenführer“ einen unabhängigen Übertragungsnetzbetreiber, der für die Leistungs-Frequenzregelung in einer Regelzone verantwortlich ist, wobei diese Funktion auch seitens eines dritten Unternehmens erfüllt werden kann, das seinen Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union hat;</p> <p>54. „Reservestrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen der KWK-Prozess unter anderem durch Wartungsarbeiten unterbrochen oder abgebrochen ist;</p> <p>55. „Sicherheit“ sowohl die Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und -bereitstellung als auch die Betriebssicherheit;</p> <p>56. „standardisiertes Lastprofil“ ein durch ein geeignetes Verfahren ermitteltes und für eine bestimmte Einspeiser- oder Entnehmergruppe charakteristisches Lastprofil;</p> <p>57. „Stand der Technik“ den auf den einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnissen beruhenden Entwicklungsstand fortschrittlicher technologischer Verfahren, Einrichtungen und Betriebsweisen, deren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist;</p> <p>58. „Stromhändler“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische</p>
---	--

<p>ren Funktionstüchtigkeit erprobt und erwiesen ist. Bei der Bestimmung des Standes der Technik sind insbesondere vergleichbare Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen heranzuziehen, wobei auf die wirtschaftliche Anwendbarkeit Bedacht zu nehmen ist;</p> <p>40. „Stromhändler“ ein Elektrizitätsunternehmen, das elektrische Energie verkauft;</p> <p>41. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;</p> <p>42. „Übertragung“ den Transport von elektrischer Energie über ein Hochspannungsverbundnetz zum Zwecke der Versorgung von Endverbrauchern oder Verteilern;</p> <p>43. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;</p> <p>44. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist;</p> <p>45. „unabhängiger Übertragungsnetzbetreiber“ einen Übertragungsnetzbetreiber, der weisungsungebunden und unabhängig von</p>	<p>Energie in Gewinnabsicht verkauft;</p> <p>59. „Systembetreiber“ einen Netzbetreiber, der über die technisch-organisatorischen Einrichtungen verfügt, um alle zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes notwendigen Maßnahmen setzen zu können;</p> <p>60. „Übertragung“ den Transport von elektrischer Energie über ein Höchstspannungs- und Hochspannungsverbundnetz;</p> <p>61. „Übertragungsnetz“ ein Hochspannungsverbundnetz mit einer Spannungshöhe von 110 kV und darüber, das dem überregionalen Transport von elektrischer Energie dient;</p> <p>62. „Übertragungsnetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Übertragungsnetzes und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität zu befriedigen, ist; Übertragungsnetzbetreiber in Wien ist die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger;</p> <p>63. „Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;</p> <p>64. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander</p>
--	--

<p>dritten Unternehmen Investitionsentscheidungen trifft;</p> <p>46. „Verbindungsleitung“ eine Anlage, die zur Verbundschaltung von Elektrizitätsnetzen dient;</p> <p>47. „Verbundnetz“ eine Anzahl von Übertragungs- und Verteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind;</p> <p>48. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;</p> <p>49. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;</p> <p>50. „Verteilung“ den Transport von elektrischer Energie über Verteilernetze zum Zwecke der Versorgung von Kunden mit elektrischer Energie;</p> <p>51. „Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden,</p>	<p>verbunden sind;</p> <p>65. „Versorger“ eine natürliche oder juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft, die die Versorgung wahrnimmt;</p> <p>66. „Versorgung“ den Verkauf einschließlich des Weiterverkaufs von Elektrizität an Kunden;</p> <p>67. „Verteilernetzbetreiber“ eine natürliche oder juristische Person, die verantwortlich ist für den Betrieb, die Wartung sowie erforderlichenfalls den Ausbau des Verteilernetzes in einem bestimmten Gebiet und gegebenenfalls der Verbindungsleitungen zu anderen Netzen sowie für die Sicherstellung der langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen;</p> <p>68. „Verteilung“ den Transport von Elektrizität über Hoch-, Mittel- oder Niederspannungs-Verteilernetze zum Zwecke der Belieferung von Kunden, jedoch mit Ausnahme der Versorgung;</p> <p>69. „Vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen“ ein Unternehmen oder eine Gruppe von Unternehmen, deren gegenseitige Beziehungen durch Rechte, Verträge oder andere Mittel begründet werden, die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch</p> <p>a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,</p>
--	---

<p>die einzeln oder zusammen unter Berücksichtigung aller tatsächlichen oder rechtlichen Umstände die Möglichkeit gewähren, einen bestimmenden Einfluss auf die Tätigkeit eines Unternehmens, insbesondere durch</p> <p>a) Eigentums- oder Nutzungsrechte an der Gesamtheit oder an Teilen des Vermögens des Unternehmens,</p> <p>b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;</p>	<p>b) Rechte oder Verträge, die einen bestimmenden Einfluss auf die Zusammensetzung, die Beratungen oder Beschlüsse der Organe des Unternehmens gewähren, auszuüben, wobei das betreffende Unternehmen bzw. die betreffende Gruppe mindestens eine der Funktionen Übertragung oder Verteilung und mindestens eine der Funktionen Erzeugung von oder Versorgung mit Elektrizität wahrnimmt;</p> <p>70. „Wirkungsgrad“ den auf der Grundlage des unteren Heizwerts der Brennstoffe berechneten Wirkungsgrad (auch als „lower calorific values“ bezeichnet);</p> <p>71. „wirtschaftlicher Vorrang“ die Rangfolge der Elektrizitätsquellen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten;</p> <p>72. „Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung“ die Wirkungsgrade einer alternativen getrennten Erzeugung von Wärme und Strom, die durch KWK ersetzt werden soll;</p> <p>73. „wirtschaftlich vertretbarer Bedarf“ den Bedarf, der die benötigte Wärme- oder Kühlungsleistung nicht überschreitet und der sonst durch andere Energieproduktionsprozesse als KWK zu Marktbedingungen gedeckt würde;</p> <p>74. „Zählpunkt“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Wirkenergiefluss erfasst und registriert wird.</p> <p>75. „Zusatzstrom“ den Strom, der über das Elektrizitätsnetz in den Fällen geliefert wird, in denen die Stromnachfrage die elektrische Erzeugung des KWK-Prozesses übersteigt.</p>
---	---

<p>52. „Zählpunkt“ den Einspeise- oder Entnahmepunkt, an dem ein Wirkenergiefluss erfasst und registriert wird.</p> <p>(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:</p> <p>1. Akkreditierungsgesetz: BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2002;</p> <p>2. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz: BGBl. Nr. 450/1994 in der Fassung BGBl. I Nr. 159/2001;</p> <p>3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003;</p> <p>4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 44/2005;</p> <p>5. Energieliberalisierungsgesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 25/2004;</p> <p>6. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 180/2004;</p> <p>7. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 151/2004;</p>	<p>(2) Verweisungen auf Bundesgesetze sind in folgender Fassung zu verstehen:</p> <p>1. Akkreditierungsgesetz: BGBl. Nr. 468/1992 in der Fassung BGBl. I Nr. 85/2002;</p> <p>2. Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch – ABGB: JGS Nr. 946/1811 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2006;</p> <p>3. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz - EisbEG, BGBl. Nr. 71/1954 in der Fassung BGBl. I Nr. 112/2003;</p> <p>4. Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz – EIWOG: BGBl. I Nr. 143/1998 in der Fassung BGBl. I Nr. 106/2006;</p> <p>5. Energieliberalisierungsgesetz: BGBl. I Nr. 121/2000 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2006;</p> <p>6. Finanzstrafgesetz: BGBl. Nr. 129/1958 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2006;</p> <p>7. Gewerbeordnung 1994: BGBl. Nr. 194 in der Fassung BGBl. I Nr. 60/2007;</p> <p>8. Unternehmensgesetzbuch (Handelsgesetzbuch) - UGB: dRGBL. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 103/2006;</p> <p>9. Konsumentenschutzgesetz – KSchG: BGBl. Nr. 140/1979 in der Fassung BGBl. I Nr. 92/2006;</p> <p>10. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 105/2006;</p>
--	--

<p>8. HGB: dRGBI. S. 219/1897 in der Fassung BGBl. I Nr. 161/2004;</p> <p>9. Ökostromgesetz: BGBl. I Nr. 149/2002;</p> <p>10. Umweltmanagementgesetz: BGBl. I Nr. 96/2001 in der Fassung BGBl. I Nr. 99/2004;</p> <p>11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 113/2003;</p> <p>12. Zustellgesetz: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004.</p> <p>(3) Verweisungen auf gemeinschaftsrechtliche und internationale Bestimmungen sind in folgender Fassung zu verstehen:</p> <p>1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Abl. L 176 vom 15.7.2003, S 37;</p> <p>2. Elektrizitätstransitrichtlinie: Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABI. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, in der Fassung der Richtlinie 98/75/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 50/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität über große Netze, Abl. Nr. 276 vom</p>	<p>11. Wohnungseigentumsgesetz 2002 – WEG 2002: BGBl. I Nr. 70/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 124/2006;</p> <p>12. Zustellgesetz: BGBl. Nr. 200/1982 in der Fassung BGBl. I Nr. 10/2004.</p> <p>(3) Verweisungen auf gemeinschaftsrechtliche und internationale Bestimmungen sind in folgender Fassung zu verstehen:</p> <p>1. Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie: Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG, Abl. L 176 vom 15.7.2003, S 37;</p> <p>2. Elektrizitätstransitrichtlinie: Richtlinie 90/547/EWG des Rates vom 29. Oktober 1990 über den Transit von Elektrizitätslieferungen über große Netze, ABI. Nr. L 313 vom 13.11.1990, S. 30, in der Fassung der Richtlinie 98/75/EG der Kommission vom 1. Oktober 1998 zur Aktualisierung des Verzeichnisses der zuständigen Gesellschaften gemäß der Richtlinie 50/547/EWG des Rates über den Transit von Elektrizität über große Netze, Abl. Nr. 276 vom 13. Oktober 1998, S. 9 f;</p> <p>3. EMAS – Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABI. Nr. L 114 vom 24.4.2001, S. 1 ff;</p> <p>4. Helsinki – Konvention: UN-ECE-Übereinkommen über die grenz-</p>
---	---

<p>13. Oktober 1998, S. 9 f;</p> <p>3. EMAS – Verordnung: Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS), ABl. Nr. L 114 vom 24.4.2001, S. 1 ff;</p> <p>4. Helsinki – Konvention: UN-ECE-Übereinkommen über die grenzüberschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III 119/2000;</p> <p>5. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37 ff. in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18 ff.,</p> <p>6. Seveso II-Richtlinie: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, ABl. Nr. L 010 vom 14.1.1996, S. 13 ff, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97 ff.</p>	<p>überschreitenden Auswirkungen von Industrieunfällen, BGBl. III 119/2000;</p> <p>5. Informationsrichtlinie: Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften, ABl. Nr. L 204 vom 21. Juli 1998, S. 37 ff. in der Fassung der Richtlinie 98/48/EG, ABl. Nr. L 217 vom 5. August 1998, S. 18 ff.,</p> <p>6. Seveso II-Richtlinie: Richtlinie 96/82/EG des Rates vom 9. Dezember 1996 zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Gütern, ABl. Nr. L 010 vom 14.1.1996, S. 13 ff, in der Fassung der Richtlinie 2003/105/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2003 zur Änderung der Richtlinie 96/82/EG des Rates zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen, ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003, S. 97 ff;</p> <p>7. KWK- Richtlinie: Richtlinie 2004/8/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Februar 2004 über die Förderung einer am Nutzwärmebedarf orientierten Kraft-Wärme-Kopplung im Energiebinnenmarkt und zur Änderung der Richtlinie 92/42/EWG, ABl. L 52 vom 21. Februar 2004, S. 50.</p>
Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen	Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

§ 3. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes,
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit Netzzugangsberechtigten über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht),
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur,
4. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse.

(2) Die Netzbetreiber haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

§ 3. (1) Den Netzbetreibern werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

1. die diskriminierungsfreie Behandlung aller Kunden eines Netzes,
2. der Abschluss von privatrechtlichen Verträgen mit **Netzbennutzern** über den Anschluss an ihr Netz (Allgemeine Anschlusspflicht),
3. die Errichtung und Erhaltung einer für die inländische Versorgung mit elektrischer Energie oder für die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen ausreichenden Netzinfrastruktur.

(2) Den Elektrizitätsunternehmen werden nachstehende gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Allgemeininteresse auferlegt:

- 1. die Erfüllung der durch Rechtsvorschriften auferlegten Pflichten im öffentlichen Interesse,**
- 2. die Mitwirkung an Maßnahmen zur Beseitigung von Netzengpässen und an Maßnahmen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit.**

(3) Die Elektrizitätsunternehmen haben die bestmögliche Erfüllung der ihnen gemäß Abs. 1 und 2 im Allgemeininteresse auferlegten Verpflichtungen mit allen ihnen zur Verfügung stehenden Mitteln anzustreben.

<p style="text-align: center;">Geregelter Netzzugang</p> <p>§ 30. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den jeweils bestimmten Systemnutzungstarifen zuzüglich der Beiträge, Förderbeiträge und Zuschläge und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.</p>	<p style="text-align: center;">Geregelter Netzzugang</p> <p>§ 30. (1) Netzbetreiber sind verpflichtet, den Netzzugangsberechtigten den Netzzugang zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und den von der Energie-Control Kommission bestimmten Systemnutzungstarifen zuzüglich der Beiträge, Förderbeiträge und Zuschläge und Abgaben nach den elektrizitätsrechtlichen Vorschriften auf Grund privatrechtlicher Verträge (Netzzugangsvertrag) zu gewähren.</p>
<p style="text-align: center;">Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p> <p>§ 31. Reichen die vorhandenen Netzkapazitäten für Regelzonen überschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, ist der Netzzugang unter Einhaltung nachstehender Grundsätze (Reihung nach Prioritäten) zu gewähren, sofern bei grenzüberschreitenden Lieferungen keine mit ausländischen Netzbetreibern abgestimmten, entgegenstehenden Regelungen getroffen worden sind oder Regelungen der Gemeinschaft dem nicht entgegenstehen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Transporte auf Grund bestehender und an deren Stelle tretender vertraglicher Verpflichtungen, 2. Transporte zur Belieferung von Kunden aus Wasserkraftwerken, 3. Transporte im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie, 4. Transporte der übrigen Berechtigten durch Aufteilung im Verhältnis der angemeldeten Leistungen 	<p style="text-align: center;">Netzzugang bei nicht ausreichenden Kapazitäten</p> <p>§ 31. Reichen die vorhandenen Leitungskapazitäten für regelzonenüberschreitende Lieferungen nicht aus, um allen Anträgen auf Nutzung eines Systems zu entsprechen, so haben - unbeschadet der Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel, ABI. L 176 vom 15.7.2003, S. 1, sowie der auf Basis dieser Verordnung erlassenen Leitlinien - Transporte zur Belieferung von Kunden mit elektrischer Energie aus erneuerbaren Energieträgern und KWK-Anlagen Vorrang. Der Übertragungsnetzbetreiber hat zu diesem Zweck die Vergaberegeln und die Kapazitätsbelegungen in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröf-</p>

	fentlichen und einen diskriminierungsfreien Netzzugang sicher zu stellen.
<p style="text-align: center;">Verweigerung des Netzzuganges</p> <p>§ 32. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle), 2. bei mangelnden Netzkapazitäten, 3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder 4. wenn ansonsten elektrische Energie aus fernwärmeorientierten, umwelt- und ressourcenschonenden sowie technisch-wirtschaftlich sinnvollen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind. 	<p style="text-align: center;">Verweigerung des Netzzuganges</p> <p>§ 32. (1) Ein Netzbetreiber kann den Netzzugang aus nachstehenden Gründen ganz oder teilweise verweigern:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. bei außergewöhnlichen Netzzuständen (Störfälle), 2. bei mangelnden Netzkapazitäten, 3. wenn der Netzzugangsberechtigte aus einem System beliefert werden soll, in dem er nicht als solcher genannt ist, oder 4. wenn ansonsten elektrische Energie aus benannten KWK-Anlagen (§ 46b) oder aus Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien trotz Eingehens auf die aktuellen Marktpreise verdrängt würde, wobei Möglichkeiten zum Verkauf dieser elektrischen Energie an Dritte zu nutzen sind.
<p style="text-align: center;">Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 33. (1)</p> <p>(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:</p>	<p style="text-align: center;">Allgemeine Netzbedingungen</p> <p>§ 33. (1)</p> <p>(2) Die Allgemeinen Netzbedingungen haben insbesondere zu enthalten:</p>

<ol style="list-style-type: none">1. die näheren Bestimmungen über die Bildung von Bilanzgruppen,2. die wesentlichen Merkmale jener Bilanzgruppenmitglieder, für die der Verbrauch elektrischer Energie durch einen Lastprofilzähler zu ermitteln ist,3. die Aufgaben der Bilanzgruppenverantwortlichen,4. die Grundsätze der Fahrplanerstellung,5. die Frist, innerhalb der die Fahrpläne einer Bilanzgruppe dem Regelzonenführer und den betroffenen Netzbetreibern bekannt zu geben sind,6. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,7. sonstige Marktregeln, wobei jedenfalls vorzusehen ist, dass bei einander widersprechenden Erklärungen über die Netzbenutzung bis zu einer gütlichen Einigung oder einer rechtskräftigen Entscheidung durch die ordentlichen Gerichte hierüber der bisherigen Netzbenutzung Vorrang einzuräumen ist.	<ol style="list-style-type: none">1. die Rechte und Pflichten der Vertragspartner, insbesondere zur Einhaltung der sonstigen Marktregeln,2. die den einzelnen Netzbenutzern zugeordneten standardisierten Lastprofile,3. die technischen Mindestanforderungen für den Netzzugang,4. die verschiedenen von den Verteilerunternehmen im Rahmen des Netzzugangs zur Verfügung zu stellenden Dienstleistungen und angebotene Qualität,5. den Zeitraum, innerhalb dessen Kundenanfragen jedenfalls zu beantworten sind,6. die Verpflichtung zur Ankündigung von geplanten Versorgungsunterbrechungen,7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern,8. jenen Standard, der bei der Rechnungslegung sowie der Datenübermittlung an Marktteilnehmer einzuhalten ist,9. das Verfahren und die Modalitäten für Anträge auf Netzzugang,10. die von den Netzbenutzern zu liefernden Daten,11. eine Frist von höchstens 14 Tagen ab Einlangen, innerhalb der das Verteilerunternehmen das Begehren auf Netzzugang zu beantworten hat,12. die grundlegenden Prinzipien für die Verrechnung so-
---	--

<p>(3) –(5)</p>	<p>wie die Art und Form der Rechnungslegung,</p> <p>13. die Zahlungsmodalitäten, wobei mindestens zwei Zahlungsformen anzubieten sind, und</p> <p>14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.</p> <p>(3) – (5)</p> <p>(6) Die Netzbetreiber haben die Kunden vor Vertragsabschluss über die wesentlichen Inhalte der Allgemeinen Bedingungen zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Die allgemeinen Bedingungen sind den Kunden auf Verlangen kostenlos zur Verfügung zu stellen. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten. Die in Anhang A der Elektrizitätsbinnenmarkttrichtlinie festgelegten Maßnahmen zum Schutz der Kunden sind einzuhalten.</p> <p>(7) Der Netzbetreiber hat den Endverbrauchern Änderungen der allgemeinen Bedingungen schriftlich bekannt zu geben und ihnen auf ihren Wunsch die geänderten allgemeinen Bedingungen kosten-</p>
-----------------------	---

	<p>los zuzusenden. Solche Änderungen sind nur nach Maßgabe des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches und des Konsumentenschutzgesetzes zulässig.</p> <p>(8) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer oder künftigen Netzbenutzer transparente Informationen über die geltenden Preise und Tarife sowie über die Allgemeinen Bedingungen über Anforderung kostenlos zur Verfügung zu stellen.</p>
<p style="text-align: center;">Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p> <p>§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen, 2. das von ihnen betriebene Netz so zu errichten und zu erhalten, dass es bei Ausfall eines Teiles des Verteilernetzes oder einer Erzeugungsanlage in der Regel möglich ist, die daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen durch Umschaltmaßnahmen zu beenden, 3. die zur langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen, 4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz 	<p style="text-align: center;">Pflichten der Verteilernetzbetreiber</p> <p>§ 38. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind Verteilernetzbetreiber verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig und leistungsfähig unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten sowie für die Bereitstellung aller unentbehrlichen Hilfsdienste zu sorgen, 2. das von ihnen betriebene Netz so zu errichten und zu erhalten, dass es bei Ausfall eines Teiles des Verteilernetzes oder einer Erzeugungsanlage in der Regel möglich ist, die daraus resultierenden Versorgungsunterbrechungen durch Umschaltmaßnahmen zu beenden, 3. die zur langfristigen Fähigkeit des Netzes, eine angemessene Nachfrage nach Verteilung von Elektrizität zu befriedigen erforderlichen technischen Voraussetzungen sicherzustellen, 4. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem sein eigenes Netz

<p>verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p> <p>5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,</p> <p>6. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,</p> <p>7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,</p> <p>.....</p> <p>21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen.</p>	<p>verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p> <p>5. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,</p> <p>6. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,</p> <p>7. die zur Durchführung der Berechnung und Zuordnung der Ausgleichsenergie erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,</p> <p>.....</p> <p>21. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,</p> <p>22. den Netzbenutzern Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen, und</p> <p>23. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz- bzw. Nachfragesteuerungsmaßnahmen und/oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer</p>
--	---

	<p>Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.</p>
<p style="text-align: center;">Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>§ 40. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.</p> <p>(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, 2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll. 	<p style="text-align: center;">Allgemeine Anschlusspflicht</p> <p>§ 40. (1) Verteilernetzbetreiber sind verpflichtet, zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen mit Netzzugangsberechtigten innerhalb des von ihrem Verteilernetz abgedeckten Gebietes privatrechtliche Verträge über den Anschluss an ihr Netz abzuschließen.</p> <p>(2) Die Allgemeine Anschlusspflicht besteht nicht:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. soweit der Anschluss dem Verteilernetzbetreiber unter Beachtung der Interessen der Gesamtheit der Netzbenutzer im Einzelfall wirtschaftlich nicht zumutbar ist, 2. gegenüber Netzzugangsberechtigten, denen elektrische Energie mit einer Nennspannung von über 110 kV übergeben werden soll, 3. soweit durch den Anschluss eine Weiterverteilung von elektrischer Energie an Dritte – unbeschadet der Bestimmungen betreffend Direktleitungen sowie zum 19.2.1999 bestehender Netzanschlussverhältnisse – stattfinden soll, oder 4. wenn dem Anschluss schwerwiegende sicherheitstechnische Bedenken entgegen stehen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die kundenseitigen Teile der Anschlussanlage zumindest teilweise auf oder in einem nicht im physischen Besitz des jeweiligen Kunden stehenden Grundstück errichtet werden

<p>(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen die allgemeine Anschlusspflicht besteht, entscheidet die Behörde mit Bescheid über Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers.</p>	<p>soll, sofern</p> <p>a.) es sich nicht um ein auf diesem Grundstück bestehendes Gebäude oder ein zusammengehörendes Betriebsgelände handelt oder</p> <p>b.) für die Errichtung und den Betrieb der Anschlussanlage keine Bewilligung nach § 3 Wiener Starkstromwegegesetz 1969, LGBl. Nr. 20/1970 in der jeweils geltenden Fassung, erforderlich ist.</p> <p>(3) Ob und unter welchen Voraussetzungen die allgemeine Anschlusspflicht besteht, entscheidet die Behörde mit Bescheid über Antrag eines Netzzugangsberechtigten oder eines Verteilernetzbetreibers.</p>
<p style="text-align: center;">Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>§ 41. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten, 2. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen, 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraus- 	<p style="text-align: center;">Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber</p> <p>§ 41. (1) Zusätzlich zu den im Abschnitt 1 festgelegten Pflichten sind die Übertragungsnetzbetreiber verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. das von ihnen betriebene Netz sicher, zuverlässig, leistungsfähig und unter Bedachtnahme auf den Umweltschutz zu betreiben und zu erhalten, 2. die Fähigkeit des Netzes zur Befriedigung einer angemessenen Nachfrage nach Übertragung von Elektrizität langfristig sicherzustellen, 3. die zum Betrieb des Netzes erforderlichen technischen Voraus-

<p>setzungen sicherzustellen,</p> <p>4. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,</p> <p>5. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p> <p>6. Elektrizitätstransite zwischen großen Hochspannungsübertragungsnetzen im Sinne der Elektrizitätstransitrichtlinie durchzuführen,</p> <p>7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,</p> <p>8. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,</p> <p>9. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,</p> <p>10. sich jeglicher Diskriminierung gegenüber den Netzbenutzern</p>	<p>setzungen sicherzustellen,</p> <p>4. das von ihnen betriebene Netz bedarfsgerecht auszubauen und durch entsprechende Übertragungskapazität und Zuverlässigkeit des Netzes einen Beitrag zur Versorgungssicherheit zu leisten,</p> <p>5. die zur Durchführung der Verrechnung und Datenübermittlung gemäß § 42 Abs. 2 Z 9 erforderlichen vertraglichen Maßnahmen vorzusehen,</p> <p>6. dem Betreiber eines anderen Netzes, mit dem ihr eigenes Netz verbunden ist, ausreichende Informationen zu liefern, um den sicheren und leistungsfähigen Betrieb, den koordinierten Ausbau und die Interoperabilität des Verbundnetzes sicherzustellen,</p> <p>7. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen und die gemäß § 25 EIWOG bestimmten Systemnutzungstarife zu veröffentlichen,</p> <p>8. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen sowie dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,</p> <p>9. wirtschaftlich sensible Informationen, von denen sie in Ausübung ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben, vertraulich zu behandeln,</p> <p>10. sich jeglicher Diskriminierung von Netzbenutzern oder Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten der mit</p>
--	---

<p>oder den Kategorien von Netzbenutzern, insbesondere zu Gunsten ihrer Konzernunternehmen oder Aktionäre zu enthalten,</p> <p>11. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,</p> <p>12. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,</p> <p>13. vorübergehende mangelnde Netzkapazitäten (Engpässe) in ihrem Netz zu ermitteln und Handlungen zu setzen, um diese zu vermeiden,</p> <p>14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,</p> <p>15. auch Verträge mit Erzeugern über die Lieferung von elektrischer Energie nach transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien abzuschließen, um bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) oder sonstigen instabilen Netzzuständen das Netz dem Stand der Technik entsprechend sicher betreiben zu können.</p>	<p>ihnen verbundenen Unternehmen, zu enthalten,</p> <p>11. den Netzbenutzern die Informationen zur Verfügung zu stellen, die sie für einen effizienten Netzzugang benötigen,</p> <p>12. zur Abschätzung der Lastflüsse und Prüfung der Einhaltung der technischen Sicherheit des Netzes,</p> <p>13. zur Messung der Leistungen, der Strommengen und der Lastprofile an den Schnittstellen zu anderen Netzen und Weitergabe der Daten an betroffene Netzbetreiber und an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator,</p> <p>14. zur Einrichtung einer besonderen Bilanzgruppe für die Ermittlung der Netzverluste, wobei diese Bilanzgruppe gemeinsam mit anderen Netzbetreibern eingerichtet werden kann,</p> <p>15. auch Verträge mit Erzeugern über die Lieferung von elektrischer Energie nach transparenten und nichtdiskriminierenden Kriterien abzuschließen, um bei vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) oder sonstigen instabilen Netzzuständen das Netz dem Stand der Technik entsprechend sicher betreiben zu können,</p> <p>16. Engpässe im Netz zu ermitteln und Maßnahmen zu setzen, um Engpässe zu vermeiden oder zu beseitigen sowie die Versorgungssicherheit aufrecht zu erhalten. Sofern für die Netzengpassbeseitigung oder Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit dennoch</p>
---	--

	<p>Leistungen der Erzeuger (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) erforderlich sind, ist dies vom Übertragungsnetzbetreiber unter Bekanntgabe aller notwendigen Daten unverzüglich dem Regelzonenführer zu melden, der erforderlichenfalls weitere Anordnungen zu treffen hat (§ 42 Abs. 2 Z 5).</p>
--	---

Einteilung und Aufgaben der Regelzonen	Einteilung und Aufgaben der Regelzonen
<p>§ 42</p> <p>(2) Zusätzlich zu den im § 41 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann, 2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen, 3. die Organisation und der Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators, 4. die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen des Übertragungsnetzes und Übermittlung der Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber, 5. die Durchführung von Maßnahmen zur Überwindung von vorübergehenden mangelnden Netzkapazitäten (Engpässen) im Übertragungsnetz der Verbund Austrian Power Grid AG, 	<p>§ 42.....</p> <p>(2) Zusätzlich zu den im § 41 auferlegten Pflichten obliegen dem Regelzonenführer folgende Aufgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bereitstellung der Systemdienstleistung (Frequenz-/Leistungsregelung) entsprechend den technischen Regeln, wie etwa jene der UCTE, wobei diese Systemdienstleistung von einem dritten Unternehmen erbracht werden kann, 2. die Fahrplanabwicklung mit anderen Regelzonen, 3. die Organisation und der Abruf der Ausgleichsenergie entsprechend der Bieterkurve des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators, 4. die Durchführung der Messungen von elektrischen Größen an Schnittstellen des Übertragungsnetzes und Übermittlung der Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und andere Netzbetreiber, 5. die Ermittlung von Engpässen in Übertragungsnetzen sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Vermeidung, Beseitigung und Überwindung von Engpässen in Übertragungsnetzen, weiters die Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit. Sofern für die Netzengpassbeseitigung erforderlich, schließen die Regelzonenführer in Abstimmung mit den betroffenen Betreibern von Verteilernetzen mit den Erzeugern Verträge, wonach diese zu Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung, Veränderung der

<p>6. den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben (Bieterkurve) des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,</p> <p>7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,</p> <p>8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,</p> <p>9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder</p>	<p>Kraftwerksverfügbarkeit) gegen Ersatz der wirtschaftlichen Nachteile und Kosten, die durch diese Leistungen verursacht werden, verpflichtet sind; dabei ist auch sicherzustellen, dass bei Anweisungen gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Sicherheit der Fernwärmeversorgung nicht gefährdet wird. Bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife sind den Regelzonenführern die Aufwendungen, die ihnen aus der Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehen, anzuerkennen,</p> <p>6. den Abruf der Kraftwerke zur Aufbringung von Ausgleichsenergie gemäß den Vorgaben (Bieterkurve) des zuständigen Bilanzgruppenkoordinators,</p> <p>7. die Durchführung einer Abgrenzung von Regelenergie zu Ausgleichsenergie nach transparenten und objektiven Kriterien,</p> <p>8. die Sicherstellung des physikalischen Ausgleichs zwischen Aufbringung und Bedarf in dem von ihm abzudeckenden System,</p> <p>9. die Durchführung der Verrechnung der Ausgleichsenergie über eine zur Ausübung dieser Tätigkeit befugte und zuständige Verrechnungsstelle und die Zurverfügungstellung der zur Durchführung der Verrechnung erforderlichen Daten an die Verrechnungsstelle und den Bilanzgruppenverantwortlichen, wobei insbesondere jene Zählwerte zu übermitteln sind, die für die Berechnung der Fahrplanabweichungen und der Abweichungen von den Lastprofilen jeder Bilanzgruppe benötigt werden,</p> <p>10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,</p>
---	---

<p>Bilanzgruppe benötigt werden,</p> <p>10. die Erstellung einer Lastprognose zur Erkennung von Engpässen,</p> <p>11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,</p> <p>12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin und deren Anzeige an die Behörde.</p>	<p>11. Verträge über den Datenaustausch mit anderen Netzbetreibern, den Bilanzgruppenverantwortlichen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator und anderen Marktteilnehmern entsprechend den in den Allgemeinen Netzbedingungen festgelegten Marktregeln abzuschließen,</p> <p>12. die Benennung des Bilanzgruppenkoordinators oder der Bilanzgruppenkoordinatorin und deren Anzeige an die Behörde,</p> <p>13. die Durchführung einer Langfristplanung für die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG (§ 42b),</p> <p>14. die Veröffentlichung der in Anspruch genommenen Primärregelleistung hinsichtlich der Dauer und Höhe sowie der Ergebnisse des Ausschreibungsverfahrens gemäß § 52,</p> <p>15. die Systeme der Datenübermittlung und Auswertung für zeitgleich übermittelte Daten von Erzeugungsanlagen gemäß § 46 Abs. 5 so zu gestalten und zu betreiben, dass eine Weitergabe dieser Informationen an Dritte auszuschließen ist,</p> <p>16. ein Gleichbehandlungsprogramm zu erstellen, welches gewährleistet, dass die Verpflichtungen gemäß Z 15 eingehalten werden.</p>
	<p style="text-align: center;">Langfristplanung</p> <p>§ 42 b. (1) Ziel der langfristigen Planung ist es, das Übertragungsnetz (Netzebenen 1 bis 3) hinsichtlich</p> <p style="padding-left: 40px;">1. der Deckung der Nachfrage an Leitungskapazitäten zur Versorgung der Endverbraucher unter Berücksichti-</p>

	<p>gung von Notfallszenarien,</p> <ol style="list-style-type: none">2. der Erzielung eines hohen Maßes an Verfügbarkeit der Leitungskapazität (Versorgungssicherheit der Infrastruktur) sowie3. der Deckung der Transporterfordernisse sonstiger Kunden <p>zu planen.</p> <p>(2) Der Regelzonenführer hat mindestens einmal jährlich eine langfristige Planung für die im Landesgebiet gelegenen Teile seiner Regelzone zur Erreichung der Ziele dieses Gesetzes und der Ziele gemäß Abs. 1 zu erstellen. Der Planungszeitraum wird vom Regelzonenführer festgelegt, wobei dies transparent und nicht diskriminierend unter Zugrundelegung der ihm zur Verfügung stehenden Daten zu erfolgen hat. Der Mindestplanungszeitraum beträgt fünf Jahre. Die Ergebnisse der langfristigen Planung sind der Behörde jeweils bis zum Ende des ersten Quartals des laufenden Kalenderjahres für das abgelaufene Kalenderjahr zur Kenntnis zu bringen. Diese hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit über die Planungsergebnisse zu berichten.</p> <p>(3) Der Regelzonenführer hat bei der Erstellung der langfristigen Planung die technischen und wirtschaftlichen Zweckmäßigkeiten sowie die Interessen aller Marktteilnehmer zu berücksichtigen.</p>
--	---

	<p>(4) Alle Marktteilnehmer haben dem Regelzonenführer auf dessen schriftliches Verlangen die für die Erstellung der langfristigen Planung erforderlichen Daten, insbesondere Grundlagedaten, Messwerte und technische, ökonomische sowie sonstige Projektunterlagen zu geplanten Leitungsanlagen, die errichtet, erweitert, geändert oder betrieben werden sollen, innerhalb angemessener Frist zur Verfügung zu stellen, sofern diese Auswirkungen auf die Leitungskapazitäten des Übertragungsnetzes haben. Der Regelzonenführer kann unabhängig davon zusätzliche andere Daten heranziehen, die für die langfristige Planung zweckmäßig sind.</p>
	<p style="text-align: center;">Versorger letzter Instanz</p> <p>§ 43 a. (1) Stromhändler und sonstige Lieferanten, zu deren Tätigkeitsbereich die Versorgung von Haushaltskunden im Bundesland Wien zählt, haben ihren Allgemeinen Tarif für die Versorgung in letzter Instanz von Haushaltskunden in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen. Sie sind verpflichtet, zu ihren geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen und zu dem Tarif, zu welchem die größte Anzahl ihrer Kunden, auf die das KSchG anzuwenden ist, versorgt werden, jene Interessenten, die nach dem standardisierten Haushaltslastprofil versorgt werden und die sich ihnen gegenüber auf die Grundversorgung berufen, mit elektrischer Energie zu beliefern</p>

	<p>(Pflicht zur Grundversorgung).</p> <p>(2) Der Allgemeine Tarif für die Versorgung in letzter Instanz hat dem Tarif des jeweiligen Stromhändlers bzw. sonstigen Lieferanten für Haushaltskunden zu entsprechen. Stromhändler und sonstige Lieferanten sind im Falle des Abs. 1 berechtigt, die Belieferung von einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe abhängig zu machen, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt. Anstelle einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung kann auch ein Vorauszahlungszähler zur Verwendung gelangen. Allfällige Mehraufwendungen durch die Verwendung eines solchen Zählers können dem Kunden gesondert in Rechnung gestellt werden, sofern der Zähler auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden verwendet wird.</p> <p>(3) Die Pflicht zur Grundversorgung besteht nicht, sofern einem sich auf die Grundversorgung berufenden Haushaltskunden</p> <p>a) aus den im Gesetz genannten Gründen der Netzzugang vom Verteilernetzbetreiber ganz oder teilweise verweigert wird oder</p> <p>b) die Erbringung von Netzdienstleistungen vom Verteilernetzbetreiber abgelehnt oder eingestellt wurde oder wird, weil der</p>
--	--

	<p>Haushaltskunde seine vertraglichen oder in den allgemeinen Verteilernetzbedingungen festgelegten Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, verletzt.</p> <p>(4) Die Pflicht zur Grundversorgung besteht – abgesehen von den in Abs. 3 genannten Gründen – auch dann nicht, wenn der Haushaltskunde wesentliche vertragliche Pflichten verletzt; eine wesentliche Vertragsverletzung liegt jedenfalls vor, wenn der Haushaltskunde die vereinbarten Entgelte – trotz Mahnung – nicht bezahlt oder bezahlt hat.</p> <p>(5) Stromhändler (sonstige Lieferanten) sind verpflichtet, die Bedingungen, zu denen eine Belieferung auf Grund der Grundversorgung erfolgt, zu erstellen und deren Breitstellung in geeigneter Form (zB im Internet) in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen zu regeln. Auf Anfrage sind diese Bedingungen dem Kunden kostenlos zu übermitteln.</p> <p>(6) Stromhändler und sonstige Lieferanten sind berechtigt, das Vertragsverhältnis zur Grundversorgung aus wichtigem Grund durch Kündigung zu beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Stromhändler oder sonstiger Lieferant bereit ist, einen Liefervertrag außerhalb der Grundversorgung abzuschließen. Davon unberührt bleibt das Recht des Stromhändlers oder sonstigen Lieferanten, seine Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis für den Fall einer nicht bloß geringfügigen und anhaltenden Zuwiderhandlung, wie z.B. Missach-</p>
--	---

	<p>tung mehrmaliger Mahnungen, so lange auszusetzen, als die Zuwiderhandlung andauert.</p>
<p>Pflichten der Stromhändler und Lieferanten</p> <p>Untersagung</p> <p>§ 44. (1) Stromhändler und Lieferanten, die Endverbraucher in Wien beliefern wollen, haben der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes anzuzeigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder Sitz im Ausland, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.</p> <p>(2)</p>	<p>Pflichten der Stromhändler und Lieferanten</p> <p>Untersagung</p> <p>§ 44. (1) Stromhändler und Lieferanten, die Endverbraucher in Wien beliefern wollen, haben der Behörde die Aufnahme ihrer Tätigkeit unter Angabe des Hauptwohnsitzes oder Sitzes anzuzeigen. Liegt der Hauptwohnsitz oder der Sitz weder im Inland noch in einem Staat, dessen Angehörige auf Grund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind, sind sie verpflichtet, vor Aufnahme ihrer Tätigkeit einen inländischen Zustellungsbevollmächtigten (§ 9 Zustellgesetz) zu bestellen und der Behörde Name und Anschrift des Zustellungsbevollmächtigten mitzuteilen. Änderungen des Hauptwohnsitzes oder des Sitzes und Änderungen in der Person des Zustellbevollmächtigten sind unverzüglich der Behörde bekannt zu geben.</p> <p>(2)</p>
	<p>Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Belieferung mit Elektrischer Energie</p> <p>§ 44a. (1) Versorger haben Allgemeine Geschäftsbedingungen</p>

für die Belieferung mit elektrischer Energie für Kunden, deren Verbrauch nicht über einen Lastprofilzähler gemessen wird, zu erstellen. Die allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie ihre Änderungen sind der Energie- Control Kommission vor ihrem Inkrafttreten in elektronischer Form anzuzeigen und in geeigneter Form zu veröffentlichen.

(2) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblätter zwischen Versorgern und Kunden haben zumindest zu enthalten:

1. Name und Anschrift des Versorgers,
2. erbrachte Leistungen und angebotene Qualität sowie den voraussichtlichen Zeitpunkt für den Beginn der Belieferung,
3. den Energiepreis in Cent pro kWh, inklusive etwaiger Zuschläge und Abgaben,
4. Vertragsdauer, Bedingungen für eine Verlängerung und Beendigung der Leistungen und des Vertragsverhältnisses, Vorhandensein eines Rücktrittsrechtes,
5. Hinweis auf die zur Verfügung stehenden Beschwerdemöglichkeiten und
6. die Bedingungen, zu denen eine Belieferung im Sinne des § 43a erfolgt.

(3) Die Versorger haben ihre Kunden nachweislich vor Abschluss eines Vertrages über die wesentlichen Vertragsinhalte

	<p>zu informieren. Zu diesem Zweck ist dem Kunden ein Informationsblatt auszuhändigen. Dies gilt auch, wenn der Vertragsabschluss durch einen Vermittler angebahnt wird. Bei mündlich abgeschlossenen Verträgen hat der Kunde das Informationsblatt spätestens mit der Vertragsbestätigung zu erhalten.</p>
<p style="text-align: center;">Erzeuger</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Pflichten der Erzeuger</p> <p>§ 46. (1) Zusätzlich zu den im § 45 festgelegten Pflichten, sind Erzeuger verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, 2. zur Einhaltung der technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung, 3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bei Teillieferungen. 	<p style="text-align: center;">Erzeuger</p> <p style="text-align: center;">Rechte und Pflichten der Erzeuger</p> <p>§ 46. (1) Zusätzlich zu den im § 45 festgelegten Pflichten, sind Erzeuger verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Daten im erforderlichen Ausmaß betroffenen Netzbetreibern, dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, dem jeweiligen Bilanzgruppenverantwortlichen und anderen betroffenen Marktteilnehmern zur Verfügung zu stellen, 2. zur Einhaltung der technischen Vorgaben der Netzbetreiber bei Verwendung eigener Zähleinrichtungen und Einrichtungen für die Datenübertragung, 3. zur Bekanntgabe von Erzeugungsfahrplänen an die betroffenen Bilanzgruppenverantwortlichen bei Teillieferungen, 4. nach Maßgabe vertraglicher Vereinbarungen auf Anordnung des Regelzonenführers zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit Leistungen (Erhöhung oder Einschränkung der Erzeugung sowie Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit) zu erbringen. Es ist sicher

<p>(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.</p> <p>(3) Erzeuger sind berechtigt, Netzzugangsberechtigte, ihre eigenen Betriebsstätten und Konzernunternehmen über eine Direktleitung zu versorgen.</p>	<p>zu stellen, dass bei Anweisungen der Regelzonenführer gegenüber Betreibern von KWK-Anlagen die Fernwärmeversorgung gewährleistet bleibt;</p> <p>5. auf Anordnung der Regelzonenführer gemäß § 22 Abs. 2 Z 5a EIWOG zur Netzengpassbeseitigung oder zur Aufrechterhaltung der Versorgungssicherheit die Erhöhung und/oder Einschränkung der Erzeugung somit die Veränderung der Kraftwerksverfügbarkeit des Kraftwerksbetreibers vorzunehmen, soweit dies nicht gemäß Z 4 vertraglich sichergestellt werden konnte.</p> <p>(2) Die näheren Bestimmungen zu den in Abs. 1 festgelegten Pflichten sind in den Allgemeinen Netzbedingungen und in den Allgemeinen Bedingungen für Bilanzgruppenverantwortliche festzulegen.</p> <p>(3) Erzeuger sind berechtigt, Direktleitungen zu errichten und zu betreiben.</p> <p>(4) Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraftwerk-parks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind verpflichtet,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Kosten für die Primärregelung zu übernehmen, 2. soweit diese zur Erbringung der Primärregelleistung imstande sind, diese auf Anordnung des Regelzonenführers zu erbringen, für den Fall, dass die Ausschreibung gemäß § 52 erfolglos geblieben ist,
---	--

	<p>3. Nachweise über die Erbringung der Primärregelleistung dem Regelzonenführer in geeigneter und transparenter Weise zu erbringen und</p> <p>4. die im Zusammenhang mit der Erbringung der Primärregelleistung stehenden Anweisungen des Regelzonenführers, insbesondere die Art und den Umfang der zu übermittelnden Daten betreffend, zu befolgen.</p> <p>(5) Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) mit einer Engpassleistung von mehr als 5 MW sind zur Aufbringung der Mittel für die Bereitstellung der Primärregelleistung im Verhältnis ihrer Jahreserzeugungsmengen verpflichtet. Bei Erzeugungsanlagen, deren Engpassleistung größer als die Anschlussleistung an das jeweilige Netz ist, ist diese Anschlussleistung multipliziert mit den Betriebsstunden der Anlage heranzuziehen.</p> <p>(6) Die Verrechnung und Einhebung der Mittel gemäß Abs. 5 erfolgt vierteljährlich durch den Regelzonenführer. Der Regelzonenführer ist berechtigt, die Mittel gemäß Abs. 5 vorab zu pauschalieren und vierteljährlich gegen nachträgliche jährliche Abrechnung einzuheben. Die Betreiber von Erzeugungsanlagen (Kraftwerkparks) haben dem Regelzonenführer die für die Bemessung der Mittel gemäß Abs. 5 erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen.</p> <p>(7) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen (Kraft-</p>
--	---

	<p>werparks), die an die Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5 Z 1 bis 3 EIWOG angeschlossen sind oder über eine Engpassleistung von mehr als 50 MW verfügen, haben dem Regelzonenführer zur Überwachung der Netzsicherheit zeitgleich Daten über die jeweils aktuelle Einspeiseleistung dieser Erzeugungsanlagen in elektronischer Form zu übermitteln.</p> <p>(8) Die Betreiber von Elektrizitätserzeugungsanlagen mit einer Engpassleistung von mehr als 20 MW haben der Behörde zur Überwachung der Versorgungssicherheit regelmäßig Daten über die zeitliche Verfügbarkeit der Erzeugungsanlagen zu übermitteln.</p>
	<p style="text-align: center;">3. Abschnitt KWK-Anlagen Kriterien für den Wirkungsgrad der KWK</p> <p>§ 46a. (1) Die Behörde kann durch Verordnung Wirkungsgrad-Referenzwerte für die getrennte Erzeugung von Strom und Wärme zur Bestimmung der Effizienz der KWK nach Anhang IV EIWOG festlegen. Diese Wirkungsgrad-Referenzwerte haben aus einer Matrix von Werten, aufgeschlüsselt nach relevanten Faktoren wie Baujahr und Brennstofftypen zu bestehen, und müssen sich auf eine ausführlich dokumentierte Analyse stüt-</p>

zen, bei der unter anderem die Betriebsdaten bei realen Betriebsbedingungen, der grenzüberschreitende Stromhandel, der Energieträgermix, die klimatischen Bedingungen und die angewandten KWK-Technologien gemäß den Grundsätzen in Anhang IV EIWOG zu berücksichtigen sind.

(2) Bei der Bestimmung der Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß Abs. 1 sind die von der Europäischen Kommission gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu berücksichtigen.

Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK

46b. (1) Die Behörde hat auf Grundlage der harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte (§ 46a) auf Antrag des Erzeugers mit Bescheid jene KWK-Anlagen zu benennen, für die vom Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK ausgestellt werden dürfen. Die erfolgten Benennungen von Anlagen sind der Energie-Control GmbH unverzüglich mitzuteilen.

(2) Hat die Behörde keine Wirkungsgrad-Referenzwerte gemäß § 46a Abs. 1 mit Verordnung festgelegt, sind der Benennung die gemäß Artikel 4 der KWK-Richtlinie festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte zu Grunde zu legen.

(3) Der vom Netzbetreiber gemäß Abs. 1 ausgestellte Her-

	<p>kunfts nachweis hat zu erfassen:</p> <ol style="list-style-type: none">1. die Menge an erzeugter Energie aus hocheffizienter KWK gemäß Anhang III EIWOG;2. die Art und die Engpassleistung der Erzeugungsanlage;3. den Zeitraum und den Ort der Erzeugung;4. die eingesetzten Primärenergieträger;5. den unteren Heizwert des Primärenergieträgers;6. die Nutzung der zusammen mit dem Strom erzeugten Wärme und7. die Primärenergieeinsparungen, die gemäß Anhang IV EIWOG auf der Grundlage der in § 46a Abs. 2 genannten, von der Europäischen Kommission festgelegten harmonisierten Wirkungsgrad-Referenzwerte berechnet worden sind. <p>(4) Die Behörde hat die Ausstellung der Herkunftsnachweise regelmäßig zu überwachen. Zu diesem Zweck hat der Netzbetreiber der Behörde jährlich bis spätestens 31. März des Folgejahres einen Bericht über die von ihm nach Abs. 1 ausgestellten Herkunftsnachweise zu übermitteln.</p> <p>(5) Mit der Ausstellung von Herkunftsnachweisen ist kein Recht auf die Inanspruchnahme von Fördermechanismen verbunden.</p> <p>Anerkennung von Herkunftsnachweisen aus anderen Staaten</p>
--	--

	<p>§ 46c. (1) Herkunftsnachweise für Strom aus hocheffizienter KWK aus Anlagen mit Standort in einem anderen EU-Mitgliedstaat oder EWR-Vertragstaat gelten als Herkunftsnachweise im Sinne dieses Gesetzes, wenn sie zumindest den Anforderungen des Artikel 5 Absatz 5 der KWK-Richtlinie entsprechen.</p> <p>(2) Im Zweifel stellt die Behörde auf Antrag oder von Amts wegen mit Bescheid fest, ob die Voraussetzungen für die Anerkennung vorliegen.</p>
<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bilanzgruppenverantwortliche</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Allgemeine Bedingungen</p> <p>§ 49. (1).....</p> <p>(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind – sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt – verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen, 2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen, 3. entsprechend den in den genehmigten Allgemeinen Bedingungen festgelegten Marktregeln Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder wei- 	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt</p> <p style="text-align: center;">Bilanzgruppenverantwortliche</p> <p style="text-align: center;">Aufgaben und Allgemeine Bedingungen</p> <p>§ 49. (1)</p> <p>(2) Die Bilanzgruppenverantwortlichen sind – sofern sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt – verpflichtet:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Verträge mit dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, den Netzbetreibern und den Bilanzgruppenmitgliedern über den Datenaustausch abzuschließen, 2. eine Evidenz der Bilanzgruppenmitglieder zu führen, 3. entsprechend den in den genehmigten Allgemeinen Bedingungen festgelegten Marktregeln Daten an den zuständigen Bilanzgruppenkoordinator, die Netzbetreiber und die Bilanzgruppenmitglieder wei-

<p>terzugeben,</p> <p>4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem zuständigen Bilanzgruppenkoordinator zu melden; die Meldung kann auch im Nachhinein von einem Bilanzgruppenverantwortlichen bis zu einem vom zuständigen Bilanzgruppenkoordinator in den Allgemeinen Bedingungen festgesetzten Zeitpunkt erfolgen,</p> <p>5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen,</p> <p>6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,</p> <p>7. Allgemeine Bedingungen festzulegen und zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit Erzeugern, Kunden, Stromhändlern und Lieferanten Verträge abzuschließen.</p>	<p>terzugeben,</p> <p>4. Fahrpläne zwischen Bilanzgruppen zu erstellen und dem Bilanzgruppenkoordinator bis zu einem von diesem festgesetzten Zeitpunkt zu melden,</p> <p>5. Ausgleichsenergie für die Bilanzgruppenmitglieder – im Sinne einer Versorgung mit dieser – zu beschaffen,</p> <p>6. die genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen, insbesondere die Marktregeln einzuhalten,</p> <p>7. Allgemeine Bedingungen festzulegen und zu den jeweils genehmigten Allgemeinen Bedingungen mit Erzeugern, Kunden, Stromhändlern und Lieferanten Verträge abzuschließen.</p>
<p style="text-align: center;">Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen</p> <p>§ 50. (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person, die Vollkaufmann ist, eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder eine eingetragene Erwerbsgesellschaft ausüben, wenn sie einen Hauptwohnsitz oder Sitz in Österreich hat.</p> <p>(2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH. Hat der Bilanz-</p>	<p style="text-align: center;">Anzeige, Ausübungsvoraussetzungen</p> <p>§ 50. (1) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen darf eine natürliche oder juristische Person, die Vollkaufmann ist, oder eine eingetragene Personengesellschaft ausüben, wenn sie ihren Wohnsitz oder Sitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind.</p> <p>(2) Die Tätigkeit eines Bilanzgruppenverantwortlichen bedarf einer Genehmigung durch die Energie-Control GmbH. Hat der Bilanz-</p>

<p>gruppenverantwortliche seinen Hauptwohnsitz oder seinen Sitz in Wien, so hat die Energie-Control GmbH bei der Erteilung der Genehmigung die Rechtsvorschriften dieses Landes anzuwenden.</p>	<p>gruppenverantwortliche seinen Hauptwohnsitz oder seinen Sitz in Wien, so hat die Energie-Control GmbH bei der Erteilung der Genehmigung die Rechtsvorschriften dieses Landes anzuwenden.</p>
	<p style="text-align: center;">Ausschreibung der Primärregelleistung</p> <p>§ 52. (1) Die Bereitstellung der Primärregelleistung erfolgt mittels einer vom Regelzonenführer oder von einem von ihm Beauftragten regelmäßig, jedoch mindestens halbjährlich, durchzuführenden Ausschreibung. Die Höhe der jeweils aususchreibenden bereit zu stellenden Leistung hat den Anforderungen des Europäischen Verbundbetriebes (UCTE) zu entsprechen.</p> <p>(2) Der Regelzonenführer hat regelmäßig ein transparentes und diskriminierungsfreies Präqualifikationsverfahren zur Ermittlung der für die Teilnahme an der Ausschreibung interessierten Anbieter von Primärregelleistung durchzuführen, indem er alle Erzeuger, die technisch geeignete Erzeugungsanlagen betreiben, zur Teilnahme an der Ausschreibung einlädt. Die in den Präqualifikationsverfahren als geeignet eingestufteten Anbieter von Primärregelleistung sind zur Teilnahme an der Ausschreibung berechtigt. Das Recht zur Teilnahme am Präqualifikationsverfahren oder an der Ausschreibung kann durch Vereinba-</p>

	<p>nung nicht ausgeschlossen werden. Die Details des Präqualifikationsverfahrens sind entweder in den Allgemeinen Netzbedingungen oder in gesonderten Allgemeinen Bedingungen zu regeln, die in geeigneter Weise (z.B. Internet) zu veröffentlichen sind.</p> <p>(3) Bei der Ausschreibung hat die im Primärregelsystem pro Anlage vorzuhaltende Leistung mindestens 2 MW zu betragen.</p> <p>(4) Bei erfolglos verlaufener Ausschreibung hat der Regelzonenführer die gemäß Abs. 2 geeigneten Anbieter von Primärregelleistung gegen Ersatz der tatsächlichen Aufwendungen zur Bereitstellung der Primärregelleistung zu verpflichten.</p>
<p style="text-align: center;">VI. Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für Netze 1. Abschnitt Übertragungsnetze Anzeige, Feststellungsverfahren</p> <p>§ 52. (1) Wer ein Übertragungsnetz zu betreiben beabsichtigt, hat dies der Behörde anzuzeigen. Der Anzeige sind die im § 56 Abs. 2 Z 1 und 2 aufgezählten Urkunden und Unterlagen in zweifacher Ausfertigung anzuschließen.</p> <p>(2) Die Behörde stellt über Antrag oder von Amts wegen fest, ob ein Elektrizitätsunternehmen Betreiber eines Übertragungsnetzes ist.</p>	<p style="text-align: center;">VI. Hauptstück Ausübungsvoraussetzungen für Netze 1. Abschnitt Übertragungsnetze Regelzonenführer</p> <p>§ 53. (1) Ein Übertragungsnetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, muss zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammenhängen.</p> <p>(2) Die Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechts-</p>

(3) Ein Übertragungsnetzbetreiber, der zu einem vertikal integrierten Unternehmen gehört, muss zumindest hinsichtlich seiner Rechtsform, Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen sein, die nicht mit der Übertragung zusammen hängen. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

2. Abschnitt

Regelzone

Anzeige

Feststellungsverfahren

§ 53. (1) Die Verbund Austrian Power Grid AG hat der Behörde anzuzeigen, wer unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes und somit Regelzonenführer ist. Mit der Anzeige sind zusätzlich zu den im § 56 Abs. 2 Z 1 und 2 aufgezählten folgende Unterlagen vorzulegen:

1. Nachweis der Unabhängigkeit und Weisungsungebundenheit der Organe und
2. Nachweis über die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes, soweit dieser nicht selbst Betreiber des Übertragungsnetzes ist.

(2) Die Tätigkeit eines Regelzonenführers darf ausüben, wer

1. unabhängig und weisungsungebunden ist,

nachfolger ist alleiniger Betreiber des Übertragungsnetzes in Wien und Regelzonenführer. Zur Sicherstellung der Unabhängigkeit sind die Bestimmungen des § 55 Abs. 2 Z 1 bis 4 und Abs. 3 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sind sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.

(4) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in den Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Der Feststellungsbescheid ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Abschrift in geeigneter Weise zur Kenntnis zu bringen.

(5) Hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 oder 3 nicht vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung

<p>2. die Zustimmung des Eigentümers des Übertragungsnetzes hat und</p> <p>3. in der Lage ist, die Aufgaben gemäß §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 zu erfüllen.</p> <p>(3) Liegen die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 nicht oder nicht mehr vor, hat die Behörde dies mit Bescheid festzustellen. Vor Erlassung eines Feststellungsbescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.</p> <p>(4) Der gemeinsame Betrieb eines Übertragungs- und Verteilernetzes durch einen Regelzonenführer ist unter der Voraussetzung zulässig, dass für das Übertragungs- und Verteilernetz eigene Rechnungskreise eingerichtet sind sowie die Bilanzen und Ergebnisrechnungen gesondert ausgewiesen werden. Darüber hinaus sind die Zuweisungsregeln zu den einzelnen Rechnungskreisen zu veröffentlichen.</p> <p>(5) Über Aufforderung der Behörde hat der Übertragungsnetzbetreiber Unterlagen zum Nachweis der Erfüllung der in den § 52 Abs. 3 und § 53 Abs. 4 festgelegten Voraussetzungen binnen angemessener Frist vorzulegen. Über das Ergebnis der Überprüfung hat die Behörde einen Feststellungsbescheid zu erlassen. Vor Erlassung dieses Bescheides hat die Behörde mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Der Feststellungsbescheid ist dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit in Abschrift zur Kenntnis zu bringen.</p>	<p>sichtigung der in Abs. 1, 2 und 3 festgelegten Voraussetzungen auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben eines Übertragungsnetzbetreibers und Regelzonenführers zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen herzustellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt. Die Behörde hat diesen Bescheid aufzuheben, sobald von der Verbund Austrian Power Grid AG oder deren Rechtsnachfolger ein unabhängiger Betreiber ihres Übertragungsnetzes namhaft gemacht worden ist, der die Voraussetzungen gemäß Abs. 1, 2 und 3 erfüllt.</p> <p>(6) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 5 erster Satz hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.</p>
---	--

<p>(6) Wird keine Anzeige fristgerecht eingebracht oder hat die Behörde mit Bescheid festgestellt, dass die Voraussetzungen gemäß Abs. 2 und 4 oder gemäß § 52 Abs. 3 nicht oder nicht mehr vorliegen, so hat die Behörde von Amts wegen eine geeignete Person unter Berücksichtigung des Abs. 2 Z 1 und 3 auszuwählen und zu verpflichten, die Aufgaben gemäß §§ 41 Abs. 1 und 42 Abs. 2 zu übernehmen. Die Behörde hat mit jenen Landesregierungen das Einvernehmen her zu stellen, in deren Wirkungsbereich sich die Regelzone erstreckt.</p> <p>(7) Nach Rechtskraft des Bescheides gemäß Abs. 6 hat die Behörde über Antrag der verpflichteten Person oder über Antrag des Eigentümers eine angemessene Entschädigung für den Gebrauch des Übertragungsnetzes festzulegen. Auf die Ermittlung der Entschädigung sind die Bestimmungen des Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetzes sinngemäß anzuwenden.</p>	
<p style="text-align: center;">3. Abschnitt Verteilernetze Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung</p> <p>§ 54. (1) (3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass der Konzessionswerber</p>	<p style="text-align: center;">2. Abschnitt Verteilernetze Elektrizitätswirtschaftliche Konzession Voraussetzungen für die Konzessionserteilung</p> <p>§ 54. (1) (3) Die Erteilung der elektrizitätswirtschaftlichen Konzession setzt ferner voraus, dass der Konzessionswerber</p>

<p>1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat, b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder Staatsangehöriger eines anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaates ist, c) seinen Hauptwohnsitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist, 2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, a) seinen Sitz im Inland oder einem anderen EU- oder EWR-Mitgliedstaat hat und b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 59) oder Pächter (§ 60) bestellt hat.</p>	<p>1. sofern es sich um eine natürliche Person handelt, a) eigenberechtigt ist und das 24. Lebensjahr vollendet hat, b) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt oder nach dem Recht der Europäischen Union oder auf Grund eines Staatsvertrages gleichzustellen ist, c) seinen Wohnsitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind und d) von der Ausübung der Konzession nicht ausgeschlossen ist, 2. sofern es sich um eine juristische Person, um eine Personengesellschaft des Handelsrechtes oder um eine eingetragene Erwerbsgesellschaft handelt, a) seinen Sitz im Inland oder in einem anderen Staat hat, dessen Angehörige aufgrund des Rechtes der Europäischen Union oder eines Staatsvertrages gleich wie Inländer zu behandeln sind und b) für die Ausübung der Konzession einen Geschäftsführer (§ 59) oder Pächter (§ 60) bestellt hat.</p>
<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14 500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wo-</p>	<p style="text-align: center;">Strafbestimmungen</p> <p>§ 72. (1) Eine Verwaltungsübertretung, die von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 14.500 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu drei Wo-</p>

<p>chen, zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung sowie eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides übertritt.</p> <p>(2)</p>	<p>chen, zu bestrafen ist, begeht, wer die Bestimmungen dieses Gesetzes, einer auf diesem Gesetz beruhenden Verordnung, eines auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bescheides oder die Bestimmungen der Verordnung 1228/2003/EG über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel übertritt.</p> <p>(1a) Wer den Verpflichtungen nach § 46 Abs. 4, 7 und 8 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von mindestens 10.000 Euro bis höchstens 50.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe bis zu sechs Wochen, zu bestrafen.</p> <p>(2).....</p>
<p style="text-align: center;">Berichtspflicht</p> <p>§ 75. (1) Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Entwicklung der ökonomischen Rahmenbedingungen sowie eine Beurteilung des Erfolges der einzelnen Fördermaßnahmen vorzulegen.</p> <p>(2) Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Behörde und der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die zur Einhaltung des</p>	<p style="text-align: center;">Berichtspflicht</p> <p>§ 75. (1) Netzbetreiber haben bis spätestens 30. April jeden Jahres der Behörde einen Bericht über das Funktionieren des Elektrizitätsbinnenmarktes und der Entwicklung der ökonomischen Rahmenbedingungen sowie eine Beurteilung des Erfolges der einzelnen Fördermaßnahmen vorzulegen.</p> <p>(2) Der für die Aufstellung und Überwachung der Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms gegenüber der Behörde benannte Gleichbehandlungsverantwortliche hat der Behörde und der Energie-Control GmbH jährlich einen Bericht über die zur Einhaltung des</p>

<p>Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die Behörde hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die auf Grund dieses Berichtes getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen.</p>	<p>Gleichbehandlungsprogramms getroffenen Maßnahmen vorzulegen und zu veröffentlichen. Die Behörde hat der Energie-Control GmbH jährlich einen zusammenfassenden Bericht über die auf Grund dieses Berichtes getroffenen Maßnahmen vorzulegen und diesen Bericht in geeigneter Weise zu veröffentlichen .</p> <p>(3) Die Behörde hat dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit jährlich</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. eine im Einklang mit der in Anhang III EIWOG dargelegten Methode erstellte Statistik über die nationale Erzeugung von Strom und Wärme aus KWK, 2. eine Statistik über die KWK-Kapazitäten sowie die für die KWK eingesetzten Brennstoffe und 3. einen Bericht über ihre Überwachungstätigkeit gemäß § 46b Abs. 3, der insbesondere jene Maßnahmen zu enthalten hat, die ergriffen wurden, um die Zuverlässigkeit des Nachweissystems zu gewährleisten <p>vorzulegen.</p>
<p style="text-align: center;">Gemeinschaftsrecht</p> <p>§ 76. Durch dieses Gesetz werden die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und die Seveso II-Richtlinie umgesetzt.</p>	<p style="text-align: center;">Gemeinschaftsrecht</p> <p>§ 76. (1) Durch dieses Gesetz werden die Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie und die Seveso II-Richtlinie umgesetzt.</p> <p>(2) Durch die §§ 1, 2, 3, 31, 33, 38, 41, 42, 42b, 43a, 44a, 46, 52 und 53 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. wird die Elekt-</p>

	<p>rizitätsbinnenmarktrichtlinie umgesetzt.</p> <p>(3) Durch die §§ 1 und 2, §§ 46a bis 46c sowie § 75 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. wird die KWK-Richtlinie umgesetzt.</p> <p>(4) Durch die §§ 44, 50 und 54 in der Fassung der Novelle LGBl. Nr. werden die Richtlinie 2004/38/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 und zur Aufhebung der Richtlinien 64/221/EWG, 68/360/EWG, 72/194/EWG, 73/148/EWG, 75/34/EWG, 75/35/EWG, 90/364/EWG, 90/365/EWG und 93/96/EWG und die Richtlinie 2003/109/EG des Rates vom 25. November 2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaatsangehörigen umgesetzt.</p>
--	--

Übergangsbestimmungen	Übergangsbestimmungen
<p>§ 77. (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Verteilernetzbetreiberkonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.</p> <p>(2) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Übertragungsnetz betreiben, gelten im Sinne des § 52 als angezeigt. § 52 Abs. 2 gilt sinngemäß. Die Rechte und Pflichten und die Maßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes.</p> <p>(3) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer im Sinne des 3. Abschnitts des Hauptstücks VI gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Geset-</p>	<p>§ 77. (1) Elektrizitätsunternehmen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Besitze einer Verteilernetzbetreiberkonzession sind, gelten im Umfang ihrer bisherigen Tätigkeit als Verteilernetzbetreiber konzessioniert. Die Rechte und Pflichten, die Ausübung, die Endigung und der Entzug der Konzession richten sich nach den Bestimmungen dieses Gesetzes. Bestehen Zweifel über den Umfang der bisherigen Tätigkeit, so hat über Antrag eines Betreibers eines Verteilernetzes die Behörde den Umfang der bisherigen Tätigkeit mit Bescheid festzustellen.</p> <p>(2) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig eingesetzten Pächter oder Geschäftsführer im Sinne des 3. Abschnitts des Hauptstücks VI gelten als nach diesem Gesetz genehmigt. Die dem Betreiber eines Verteilernetzes nach diesem Gesetz zukommenden Rechte und Pflichten gelten für den Geschäftsführer oder Pächter sinngemäß. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so ist innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bekannt zu geben, welcher von diesen der Behörde gegenüber für die Einhaltung der Bestimmungen dieses Geset-</p>

<p>zes (§ 59 Abs. 1) verantwortlich ist. § 60 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 60 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. § 59 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p> <p>(5) Auf bestehende Verträge über den Netzzugang sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Bestehende integrierte Verträge über den Netzzugang und die Versorgung bleiben jedenfalls hinsichtlich des Teiles über den Netzzugang aufrecht; auch auf diesen Teil sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden.</p> <p>(6) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt nach diesem Gesetz.</p> <p>(7) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz</p>	<p>zes (§ 59 Abs. 1) verantwortlich ist. § 60 Abs. 2 gilt sinngemäß.</p> <p>(3) Fehlt einem Verteilernetzbetreiber, der gemäß § 54 Abs. 3 Z 2 eines Geschäftsführers oder Pächters bedarf, ein Geschäftsführer oder Pächter, so hat dieser innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer oder Pächter zu bestellen und innerhalb dieser Frist um Genehmigung der Bestellung anzusuchen. Fehlt einem Pächter, der gemäß § 60 Abs. 1 eines Geschäftsführers bedarf, ein solcher Geschäftsführer, so hat der Pächter innerhalb von sechs Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes einen Geschäftsführer zu bestellen und innerhalb dieser Frist um die Genehmigung der Bestellung anzusuchen. § 59 Abs. 6 gilt sinngemäß.</p> <p>(4) Auf bestehende Verträge über den Netzzugang sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden. Bestehende integrierte Verträge über den Netzzugang und die Versorgung bleiben jedenfalls hinsichtlich des Teiles über den Netzzugang aufrecht; auch auf diesen Teil sind die jeweils nach diesem Gesetz genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen anzuwenden.</p> <p>(5) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes genehmigten Allgemeinen Netzbedingungen gelten als genehmigt nach diesem Gesetz.</p> <p>(6) Erzeugungsanlagen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes rechtmäßig bestehen und betrieben werden oder rechtmäßig errichtet werden können, gelten als nach diesem Gesetz</p>
---	---

<p>genehmigt. Die §§ 15 bis 21 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden.</p> <p>(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen.</p> <p>(9) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreter des Landeselektrizitätsbeirates gelten als bestellt.</p> <p>§ 78. (1) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 51 gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession gemäß § 57 sind, haben der Behörde bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 21. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Konzessionserteilung hat in Anwendung des § 54 bis 57 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.</p>	<p>genehmigt. Die §§ 15 bis 21 sind auf diese Erzeugungsanlagen anzuwenden.</p> <p>(7) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes anhängigen Verfahren sind nach den bisher geltenden Bestimmungen abzuschließen.</p> <p>(8) Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestellten Vertreter des Landeselektrizitätsbeirates gelten als bestellt.</p> <p>§ 78. (1) Vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 69 gehören und die am 1. Juli 2004 Träger einer Konzession gemäß § 57 sind, haben der Behörde bis spätestens 1. Jänner 2006 ein Unternehmen zu benennen, auf das die Konzession bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen zu übertragen ist. Bei Erfüllung der Konzessionsvoraussetzungen hat das benannte Unternehmen einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Konzession in dem am 21. Juni 2004 bestehenden Umfang. Die Benennung des bisherigen Konzessionsträgers ist zulässig, wenn die gesetzlich vorgesehenen Konzessionsvoraussetzungen erfüllt werden. Die Konzessionserteilung hat in Anwendung des § 54 bis 57 zu erfolgen. Erstreckt sich das Verteilernetz über zwei oder mehrere Länder, haben die beteiligten Länder gemäß Art. 15 Abs. 7 B-VG vorzugehen.</p> <p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrier-</p>
--	--

<p>(2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf vertikal integrierte Elektrizitätsunternehmen oder Unternehmen, die zu einem vertikal integrierten Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 51 gehören, wenn die Anzahl der bestehenden Zählpunkte 100 000 nicht übersteigt.</p> <p>(3) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 65 einzuleiten und darüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden.</p> <p>(4) Bescheide, die im Widerspruch zu § 52 und 53 stehen, treten sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Gesetzes außer Kraft.</p> <p>(5) Unbeschadet der in § 77 Abs. 1 enthaltenen Regelung müssen Verteilernetzbetreiber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kunden angeschlossen sind, bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die zur Sicherung dieser Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 55 müssen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen sein.</p> <p>(6) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin hat nach § 42a Abs. 1 eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit</p>	<p>ten Unternehmen im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 69 gehören, wenn die Anzahl der bestehenden Zählpunkte 100 000 nicht übersteigt.</p> <p>(3) Kommt ein vertikal integriertes Elektrizitätsunternehmen seiner Verpflichtung zur Benennung eines geeigneten Konzessionsträgers gemäß Abs. 1 nicht nach, hat die Behörde gegen den bisherigen Konzessionsträger ein Konzessionsentziehungsverfahren gemäß § 65 einzuleiten und darüber dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zu berichten. Zur Aufrechterhaltung des Netzbetriebes kann auch ein anderes Elektrizitätsunternehmen in das Netz des bisherigen Konzessionsträgers eingewiesen werden.</p> <p>(4) Unbeschadet der in § 77 Abs. 1 enthaltenen Regelung müssen Verteilernetzbetreiber, an deren Verteilernetz mehr als 100 000 Kunden angeschlossen sind, bereits ab Inkrafttreten dieses Gesetzes hinsichtlich ihrer Organisation und Entscheidungsgewalt unabhängig von den übrigen Tätigkeitsbereichen eines vertikal integrierten Unternehmens sein, die nicht mit der Verteilung zusammenhängen. Die zur Sicherung dieser Unabhängigkeit erforderlichen Maßnahmen gemäß § 55 müssen ab Inkrafttreten dieses Gesetzes getroffen sein.</p> <p>(5) Der Regelzonenführer oder die Regelzonenführerin hat nach § 42a Abs. 1 eine Kapitalgesellschaft zu benennen, die die Tätigkeit eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausüben soll. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist von sechs Monaten für die Erlassung</p>
---	--

<p>eines Bilanzgruppenkoordinators oder einer Bilanzgruppenkoordinatorin ab dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ausüben soll. Ist zu diesem Zeitpunkt die Frist von sechs Monaten für die Erlassung eines Feststellungsbescheides nach § 42a Abs. 1 noch nicht abgelaufen, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator oder die benannte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige nach § 42a Abs. 1 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid nach § 42a Abs. 1 erlassen, so darf der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator oder die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.</p>	<p>eines Feststellungsbescheides nach § 42a Abs. 1 noch nicht abgelaufen, so darf der benannte Bilanzgruppenkoordinator oder die benannte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig ausüben. Erfolgt keine Anzeige nach § 42a Abs. 1 oder hat die Behörde einen Feststellungsbescheid nach § 42a Abs. 1 erlassen, so darf der bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinator oder die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes konzessionierte Bilanzgruppenkoordinatorin die Tätigkeit vorläufig weiter ausüben.</p>
--	---